

Stadt Homberg (Ohm) · Marktstraße 26 · 35315 Homberg (Ohm)

An alle
Mitglieder der
Stadtverordnetenversammlung
und des Magistrats

Der Stadtverordnetenvorsteher
der Stadt Homberg (Ohm)
Marktstraße 26
35315 Homberg (Ohm)
Telefon: 06633 184-0
Telefax: 06633 184-50
www.homberg.de
E-Mail: stvv@homberg.de

Sachbearbeiterin:
Monika Heidt-Kobek
Durchwahl: 06633 184-23
E-Mail: mheidt-kobek@homberg.de

Datum 15.02.2021

Einladung zur 38. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

am **Mittwoch, 24.02.2021, 20:00 Uhr**
findet in **Homberg (Ohm), Stadthalle, Stadthallenweg 12**
eine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt, zu der ich
die Stadtverordneten und die Mitglieder des Magistrats hiermit
einlade.

Die Stadtverordneten sind nach der Geschäftsordnung
verpflichtet, an der Sitzung teilzunehmen, in der nachstehend
aufgeführte Tagesordnungspunkte beraten werden sollen.
Ein Widerstreit der Interessen nach § 25 HGO ist vor Beratung
und Beschlussfassung dem Stadtverordnetenvorsteher
mitzuteilen und der Sitzungssaal zu verlassen.

Die Anzahl der Zuschauer ist für die Stadthalle auf 30 Personen
begrenzt. Bitte tragen Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung und
achten Sie auf die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln.
Die Mund-Nasen-Bedeckung darf auf dem Sitzplatz nicht
abgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Kai Widauer
Stadtverordnetenvorsteher

Steuernummer:
018 226 53162
Ust-ID-Nr.:
DE 112590836
Gläubiger-ID:
DE 02ZZZ00000036211

Bankverbindungen:

Sparkasse Oberhessen
IBAN: DE30 5185 0079 0340 0004 39

VR Bank HessenLand eG
IBAN: DE53 5309 3200 0006 9205 19

Volksbank Mittelhessen eG
IBAN: DE12 5139 0000 0021 503401

Tagesordnung:

öffentliche Sitzung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit, Einwendungen gegen die Tagesordnung
3. Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht der Stadt Homberg (Ohm) gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch für das Gebiet „Auf dem hohen Berg“ in der Gemarkung Homberg VL-408/2020
1. Ergänzung
4. Bauleitplanung der Stadt Homberg (Ohm); VL-409/2020
Bebauungsplan „Auf dem hohen Berg“ – 1. Änderung in der
1. Ergänzung
Gemarkung Homberg;
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
5. Bauleitplanung der Stadt Homberg (Ohm); VL-415/2020
Flächennutzungsplanänderung für den Bereich des
1. Ergänzung
Bebauungsplanes „Auf dem hohen Berg“ – 1. Änderung in der
Gemarkung Homberg;
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
6. Bauleitplanung der Stadt Homberg (Ohm), Stadtteil Ober- VL-10/2021
Ofleiden
1. Ergänzung
Bebauungsplan „Erbsengasse“
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
7. Bauleitplanung der Stadt Homberg (Ohm), Stadtteil Maulbach VL-14/2021
Bebauungsplan „In den Gernwiesen“
1. Ergänzung
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
8. Bauleitplanung der Stadt Homberg (Ohm), Stadtteil Maulbach VL-15/2021
Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des
1. Ergänzung
Bebauungsplanes „In den Gernwiesen“
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
9. Bauleitplanung der Stadt Homberg (Ohm), Kernstadt VL-26/2021
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Friedrichstraße“
1. Ergänzung
Bebauungsplan der Innenentwicklung – Verfahren gemäß § 13a
BauGB
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
10. Bodenbevorratungsvertrag Baugebiet Im Breithecker Feld, VL-178/2019
Nieder-Ofleiden;
1. Ergänzung
Verlängerung des Bodenbevorratungsvertrages mit der HLG
11. Verkauf Grundstück und Gebäude Friedrichstraße 3 in Homberg VL-391/2020
(Ohm)
2. Ergänzung
12. Satzungsrecht der Stadt Homberg (Ohm) - Änderung der VL-405/2020
Wasserversorgungssatzung (WVS) der Stadt Homberg (Ohm)
1. Ergänzung
13. Freibad Homberg (Ohm) VL-407/2020
Anpassung des Betriebsführungsvertrages
2. Ergänzung
14. Verwaltungsstreitverfahren Hisserich und Stumpf gegen die VL-418/2020
Stadtverordnetenversammlung
15. Umstrukturierung der Region Vogelsberg Touristik GmbH VL-420/2020

- | | |
|--|----------------------------|
| 16. Berichtspflicht gemäß Finanzplanungserlass 2021 | VL-11/2021
1. Ergänzung |
| 17. Berichtspflicht nach § 28 GemHVO | VL-25/2021
1. Ergänzung |
| 18. Erstattung der Beiträge für die Betreuung in den städtischen Kindertageseinrichtungen | VL-28/2021
1. Ergänzung |
| 19. Antrag auf Eintragung eines Vorkaufsrechts für das Bürgerschloss Homberg zugunsten der Schlosspatrioten Homberg an der Ohm e.V. | VL-31/2021
1. Ergänzung |
| 20. Antrag der FW-Fraktion auf Erschließung des Baugebietes Bleidenrod mit Umlegung der Überlandleitung | VL-32/2021 |
| 21. Antrag der Fraktion Bürgerforum auf Vorlage von Verkehrsprognosen im Zuge des Baus der A 49 | VL-33/2021 |
| 22. Antrag der Fraktion Bürgerforum zum Nachweis eines ausreichenden Sichtfeldes beim Brückenübergang der A 49 (Abschnitt Appenrod-Dannenrod) | VL-34/2021 |
| 23. Antrag der Fraktion Bürgerforum zur Beteiligung der Stadt Homberg (Ohm) hinsichtlich der Rodung weiterer Waldflächen im Zuge des Baus der A 49 | VL-35/2021 |
| 24. Antrag der Fraktion Bürgerforum zum Genehmigungsnachweis und zur Beweissicherung an Gebäuden bei Sprengungen von Fels im Zuge des Baus der A 49 | VL-36/2021 |
| 25. Antrag der Fraktion Bürgerforum zur fotografischen und textlichen Zustandsfeststellung (Beweissicherung) der im Zuge des Baus der A 49 betroffenen Straßen und Wege | VL-37/2021 |
| 26. Antrag der Fraktion Bürgerforum zur Vorlage der Genehmigung des Natureingriffs, der Landumwandlung und der Baugenehmigung hinsichtlich der Errichtung eines Logistikzentrums im Zuge des Baus der A 49 | VL-38/2021 |
| 27. Antrag der Fraktion Bürgerforum zur fotografischen und textlichen Zustandsfeststellung (Beweissicherung) landwirtschaftlicher Eigentumsflächen im Zuge des Baus der A 49 | VL-39/2021 |
| 28. Antrag der Fraktion Bürgerforum auf Baulärmprognose und Baulärmmessung im Zuge des Baus der A 49 | VL-40/2021 |
| 29. Antrag der Fraktion Bürgerforum auf Übernahme des Honorars eines Fachberaters für passive Schallschutzmaßnahmen im Zuge des Baus der A 49 durch die DEGES | VL-41/2021 |
| 30. Antrag der Fraktion Bürgerforum auf Durchführung einer Beweissicherung zu Qualitätsveränderungen des geforderten Trinkwasser im Zuge des Baus der A 49 | VL-42/2021 |
| 31. Antrag der Fraktion Bürgerforum zur Beteiligung der Stadt Homberg (Ohm) an den ergänzenden Verfahren zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie | VL-43/2021 |

- | | |
|--|----------------------------|
| 32. Antrag der Fraktion Bürgerforum auf fachgerechte Räumung von Sedimenten des Diebachsgrabens durch die DEGES | VL-44/2021 |
| 33. Antrag der Fraktion Bürgerforum zur Bewertung der Lichtemissionen der Ausleuchtung der A 49 Baustelle und des Rastplatzes durch die DEGES | VL-45/2021 |
| 34. Antrag der Fraktion Bürgerforum auf Erstellung von Konzepten zum Lärmschutz und zur Verkehrssicherheit an das Land Hessen | VL-46/2021 |
| 35. Antrag der Fraktion Bürgerforum auf Gewährleistung der Verkehrssicherheit des gesamten Verkehrsraums im Zuge des Baus der A 49 | VL-47/2021 |
| 36. Antrag der Fraktion Bürgerforum bezüglich Umstufung der L3343 (Appenrod-Dannenrod), der K54 (Kernstadt Homberg (Ohm)-Dannenrod) und der K56 (Wäldershausen-Maulbach) nach Baunutzung | VL-48/2021 |
| 37. Antrag der Fraktion Bürgerforum auf öffentliche Darstellung der Informationen des Rechtsanwalts Matthias Möller-Meinecke im Zuge des Baus der A 49 | VL-49/2021 |
| 38. Antrag der Fraktion Bürgerforum zu den Forderungen des Rechtsanwalts Möller in der digitalen Infoveranstaltung vom 03.02.2021 sowie zu dem Angebot des Rechtsanwalts Möller gemäß Schreiben vom 07.02.2021 | VL-50/2021 |
| 39. A 49 Forderungen der Stadt Homberg (Ohm) | VL-30/2021
1. Ergänzung |
| 40. Beschlussfassung über fristgerecht erhobene Einwendungen gegen die Niederschriften der Sitzungen vom 10.12.2020 und 07.01.2021 | VL-51/2021 |
| 41. Bericht der Bürgermeisterin aus der Arbeit des Magistrats | VL-52/2021 |
| 42. Anfragen | |

Stadt Homberg (Ohm) · Marktstraße 26 · 35315 Homberg (Ohm)

An alle
Mitglieder der
Stadtverordnetenversammlung
und des Magistrats

Der Stadtverordnetenvorsteher
der Stadt Homberg (Ohm)
Marktstraße 26
35315 Homberg (Ohm)
Telefon: 06633 184-0
Telefax: 06633 184-50
www.homberg.de
E-Mail: stvv@homberg.de

Sachbearbeiterin:
Monika Heidt-Kobek
Durchwahl: 06633 184-23
E-Mail: mheidt-kobek@homberg.de

Datum 15.02.2021

Einladung zur 39. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

am **Donnerstag, 25.02.2021, 20:00 Uhr**
findet in **Homberg (Ohm), Stadthalle, Stadthallenweg 12**
eine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt, zu der ich
die Stadtverordneten und die Mitglieder des Magistrats hiermit
einlade.

Die Stadtverordneten sind nach der Geschäftsordnung
verpflichtet, an der Sitzung teilzunehmen, in der nachstehend
aufgeführte Tagesordnungspunkte beraten werden sollen.
Ein Widerstreit der Interessen nach § 25 HGO ist vor Beratung
und Beschlussfassung dem Stadtverordnetenvorsteher
mitzuteilen und der Sitzungssaal zu verlassen.

Die Anzahl der Zuschauer ist für die Stadthalle auf 30 Personen
begrenzt. Bitte tragen Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung und
achten Sie auf die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln.
Die Mund-Nasen-Bedeckung darf auf dem Sitzplatz nicht
abgenommen werden.

Steuernummer:
018 226 53162
Ust-ID-Nr.:
DE 112590836
Gläubiger-ID:
DE 02ZZZ00000036211

Bankverbindungen:

Sparkasse Oberhessen
IBAN: DE30 5185 0079 0340 0004 39

VR Bank HessenLand eG
IBAN: DE53 5309 3200 0006 9205 19

Volksbank Mittelhessen eG
IBAN: DE12 5139 0000 0021 503401

Unter TOP 2 ist vorgesehen, die Tagesordnungsordnungspunkte, die sich durch Behandlung in der Sitzung am Vortag erledigt haben, von der Tagesordnung abzusetzen. Sofern in der Sitzung am Vortag alle Tagesordnungspunkte behandelt werden können, beabsichtige ich, die Sitzung am 25.02.2021 kurzfristig abzusagen.

Mit freundlichen Grüßen



Kai Widauer
Stadtverordnetenvorsteher

Tagesordnung:

öffentliche Sitzung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit, Einwendungen gegen die Tagesordnung
3. Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht der Stadt Homberg (Ohm) gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch für das Gebiet „Auf dem hohen Berg“ in der Gemarkung Homberg VL-408/2020
1. Ergänzung
4. Bauleitplanung der Stadt Homberg (Ohm); VL-409/2020
1. Ergänzung
Bebauungsplan „Auf dem hohen Berg“ – 1. Änderung in der Gemarkung Homberg;
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
5. Bauleitplanung der Stadt Homberg (Ohm); VL-415/2020
1. Ergänzung
Flächennutzungsplanänderung für den Bereich des Bebauungsplanes „Auf dem hohen Berg“ – 1. Änderung in der Gemarkung Homberg;
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
6. Bauleitplanung der Stadt Homberg (Ohm), Stadtteil Ober- VL-10/2021
1. Ergänzung
Ofleiden
Bebauungsplan „Erbsengasse“
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
7. Bauleitplanung der Stadt Homberg (Ohm), Stadtteil Maulbach VL-14/2021
1. Ergänzung
Bebauungsplan „In den Gernwiesen“
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
8. Bauleitplanung der Stadt Homberg (Ohm), Stadtteil Maulbach VL-15/2021
1. Ergänzung
Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „In den Gernwiesen“
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
9. Bauleitplanung der Stadt Homberg (Ohm), Kernstadt VL-26/2021
1. Ergänzung
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Friedrichstraße“
Bebauungsplan der Innenentwicklung – Verfahren gemäß § 13a BauGB
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
10. Bodenbevorratungsvertrag Baugebiet Im Breithecker Feld, VL-178/2019
1. Ergänzung
Nieder-Ofleiden;
Verlängerung des Bodenbevorratungsvertrages mit der HLG
11. Verkauf Grundstück und Gebäude Friedrichstraße 3 in Homberg VL-391/2020
2. Ergänzung
(Ohm)
12. Satzungsrecht der Stadt Homberg (Ohm) - Änderung der VL-405/2020
1. Ergänzung
Wasserversorgungssatzung (WVS) der Stadt Homberg (Ohm)
13. Freibad Homberg (Ohm) VL-407/2020
2. Ergänzung
Anpassung des Betriebsführungsvertrages
14. Verwaltungsstreitverfahren Hisserich und Stumpf gegen die VL-418/2020
Stadtverordnetenversammlung
15. Umstrukturierung der Region Vogelsberg Touristik GmbH VL-420/2020

- | | |
|--|----------------------------|
| 16. Berichtspflicht gemäß Finanzplanungserlass 2021 | VL-11/2021
1. Ergänzung |
| 17. Berichtspflicht nach § 28 GemHVO | VL-25/2021
1. Ergänzung |
| 18. Erstattung der Beiträge für die Betreuung in den städtischen Kindertageseinrichtungen | VL-28/2021
1. Ergänzung |
| 19. Antrag auf Eintragung eines Vorkaufsrechts für das Bürgerschloss Homberg zugunsten der Schlosspatrioten Homberg an der Ohm e.V. | VL-31/2021
1. Ergänzung |
| 20. Antrag der FW-Fraktion auf Erschließung des Baugebietes Bleidenrod mit Umlegung der Überlandleitung | VL-32/2021 |
| 21. Antrag der Fraktion Bürgerforum auf Vorlage von Verkehrsprognosen im Zuge des Baus der A 49 | VL-33/2021 |
| 22. Antrag der Fraktion Bürgerforum zum Nachweis eines ausreichenden Sichtfeldes beim Brückenübergang der A 49 (Abschnitt Appenrod-Dannenrod) | VL-34/2021 |
| 23. Antrag der Fraktion Bürgerforum zur Beteiligung der Stadt Homberg (Ohm) hinsichtlich der Rodung weiterer Waldflächen im Zuge des Baus der A 49 | VL-35/2021 |
| 24. Antrag der Fraktion Bürgerforum zum Genehmigungsnachweis und zur Beweissicherung an Gebäuden bei Sprengungen von Fels im Zuge des Baus der A 49 | VL-36/2021 |
| 25. Antrag der Fraktion Bürgerforum zur fotografischen und textlichen Zustandsfeststellung (Beweissicherung) der im Zuge des Baus der A 49 betroffenen Straßen und Wege | VL-37/2021 |
| 26. Antrag der Fraktion Bürgerforum zur Vorlage der Genehmigung des Natureingriffs, der Landumwandlung und der Baugenehmigung hinsichtlich der Errichtung eines Logistikzentrums im Zuge des Baus der A 49 | VL-38/2021 |
| 27. Antrag der Fraktion Bürgerforum zur fotografischen und textlichen Zustandsfeststellung (Beweissicherung) landwirtschaftlicher Eigentumsflächen im Zuge des Baus der A 49 | VL-39/2021 |
| 28. Antrag der Fraktion Bürgerforum auf Baulärmprognose und Baulärmmessung im Zuge des Baus der A 49 | VL-40/2021 |
| 29. Antrag der Fraktion Bürgerforum auf Übernahme des Honorars eines Fachberaters für passive Schallschutzmaßnahmen im Zuge des Baus der A 49 durch die DEGES | VL-41/2021 |
| 30. Antrag der Fraktion Bürgerforum auf Durchführung einer Beweissicherung zu Qualitätsveränderungen des geforderten Trinkwasser im Zuge des Baus der A 49 | VL-42/2021 |
| 31. Antrag der Fraktion Bürgerforum zur Beteiligung der Stadt Homberg (Ohm) an den ergänzenden Verfahren zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie | VL-43/2021 |

- | | |
|--|----------------------------|
| 32. Antrag der Fraktion Bürgerforum auf fachgerechte Räumung von Sedimenten des Diebachsgrabens durch die DEGES | VL-44/2021 |
| 33. Antrag der Fraktion Bürgerforum zur Bewertung der Lichtemissionen der Ausleuchtung der A 49 Baustelle und des Rastplatzes durch die DEGES | VL-45/2021 |
| 34. Antrag der Fraktion Bürgerforum auf Erstellung von Konzepten zum Lärmschutz und zur Verkehrssicherheit an das Land Hessen | VL-46/2021 |
| 35. Antrag der Fraktion Bürgerforum auf Gewährleistung der Verkehrssicherheit des gesamten Verkehrsraums im Zuge des Baus der A 49 | VL-47/2021 |
| 36. Antrag der Fraktion Bürgerforum bezüglich Umstufung der L3343 (Appenrod-Dannenrod), der K54 (Kernstadt Homberg (Ohm)-Dannenrod) und der K56 (Wäldershausen-Maulbach) nach Baunutzung | VL-48/2021 |
| 37. Antrag der Fraktion Bürgerforum auf öffentliche Darstellung der Informationen des Rechtsanwalts Matthias Möller-Meinecke im Zuge des Baus der A 49 | VL-49/2021 |
| 38. Antrag der Fraktion Bürgerforum zu den Forderungen des Rechtsanwalts Möller in der digitalen Infoveranstaltung vom 03.02.2021 sowie zu dem Angebot des Rechtsanwalts Möller gemäß Schreiben vom 07.02.2021 | VL-50/2021 |
| 39. A 49 Forderungen der Stadt Homberg (Ohm) | VL-30/2021
1. Ergänzung |
| 40. Beschlussfassung über fristgerecht erhobene Einwendungen gegen die Niederschriften der Sitzungen vom 10.12.2020 und 07.01.2021 | VL-51/2021 |
| 41. Bericht der Bürgermeisterin aus der Arbeit des Magistrats | VL-52/2021 |
| 42. Anfragen | |

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-408/2020 1. Ergänzung	
Fachbereich	Bauverwaltung
Federführendes Amt	Liegenschaften
Datum	02.12.2020
Antragssteller	Magistrat

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)	01.12.2020	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm)	16.12.2020	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm)	24.02.2021	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm)	25.02.2021	beschließend

Betreff:

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht der Stadt Homberg (Ohm) gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch für das Gebiet „Auf dem hohen Berg“ in der Gemarkung Homberg

Sachverhalt:

Das ehemalige Klinikgelände der Asklepios Kliniken GmbH Auf dem hohen Berg liegt bereits seit längerer Zeit brach.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des ehemaligen Klinikgeländes soll daher ein Aufstellungsbeschluss für eine 1. Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem hohen Berg“ gefasst werden, um das Gebiet einer Wohnbebauung zuzuführen. Des Weiteren wird empfohlen, eine Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das Gebiet zu erlassen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) beschließt die anliegende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht der Stadt Homberg (Ohm) gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das Gebiet „Auf dem hohen Berg“ in der Gemarkung Homberg.

Anlage(n):

- 1 Satzung besonderes Vorkaufsrecht, Gebiet "Auf dem hohen Berg"
- 2 Plan

**Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht der Stadt Homberg (Ohm)
gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch
für das Gebiet „Auf dem hohen Berg“ in der Gemarkung Homberg**

Gemäß der §§ 5, 7, 50 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. I S. 318) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in ihrer Sitzung am 24.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsgebiet

- (1) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Homberg (Ohm) das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an den Grundstücken Gemarkung Homberg, Flur 4, Nr. 46/1, 46/2, 49/1, 49/5, 49/7, 50/1, 51, 52 und 267/6 zu.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in der beigefügten Karte im Maßstab 1 : 3.000 dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Vorkaufsrecht

Die Stadt Homberg (Ohm) beabsichtigt die Neuordnung der Grundstücke im Geltungsbereich sowie eine Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem hohen Berg“ – 1. Änderung in der Gemarkung Homberg zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des ehemaligen Klinikgeländes. Der Stadt Homberg (Ohm) steht in dem in § 1 genannten Satzungsgebiet ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs.1 Nr. 2 BauGB zu.

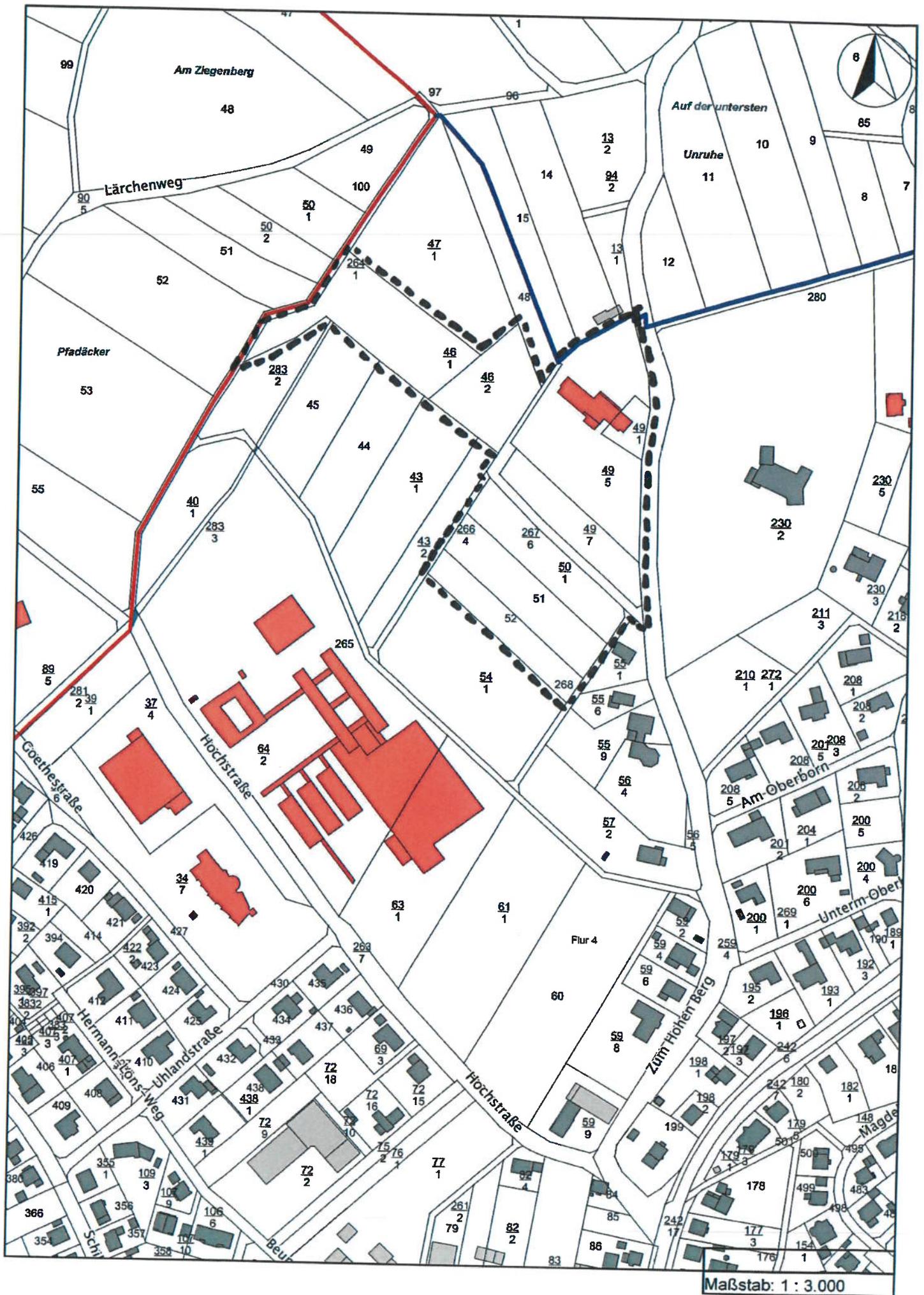
§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Homberg (Ohm), 24.02.2021

Der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)

Claudia Blum
Bürgermeisterin



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-409/2020 1. Ergänzung	
Fachbereich	Bauverwaltung
Federführendes Amt	Bauleitplanung, Hochbau
Datum	02.12.2020
Antragssteller	Magistrat

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)	01.12.2020	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm)	16.12.2020	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm)	24.02.2021	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm)	25.02.2021	beschließend

Betreff:

**Bauleitplanung der Stadt Homberg (Ohm);
Bebauungsplan „Auf dem hohen Berg“ – 1. Änderung in der Gemarkung Homberg;
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Sachverhalt:

Das Gelände der Asklepios Kliniken GmbH Auf dem hohen Berg liegt schon seit langem brach.

Wie bereits in den letzten Sitzungen des Bau- und Umweltausschusses festgestellt, besteht derzeit in der Kernstadt sowie einigen Ortsteilen erhöhter Bedarf an Baugrundstücken. Ausreichende Flächen sind bisher nicht vorhanden.

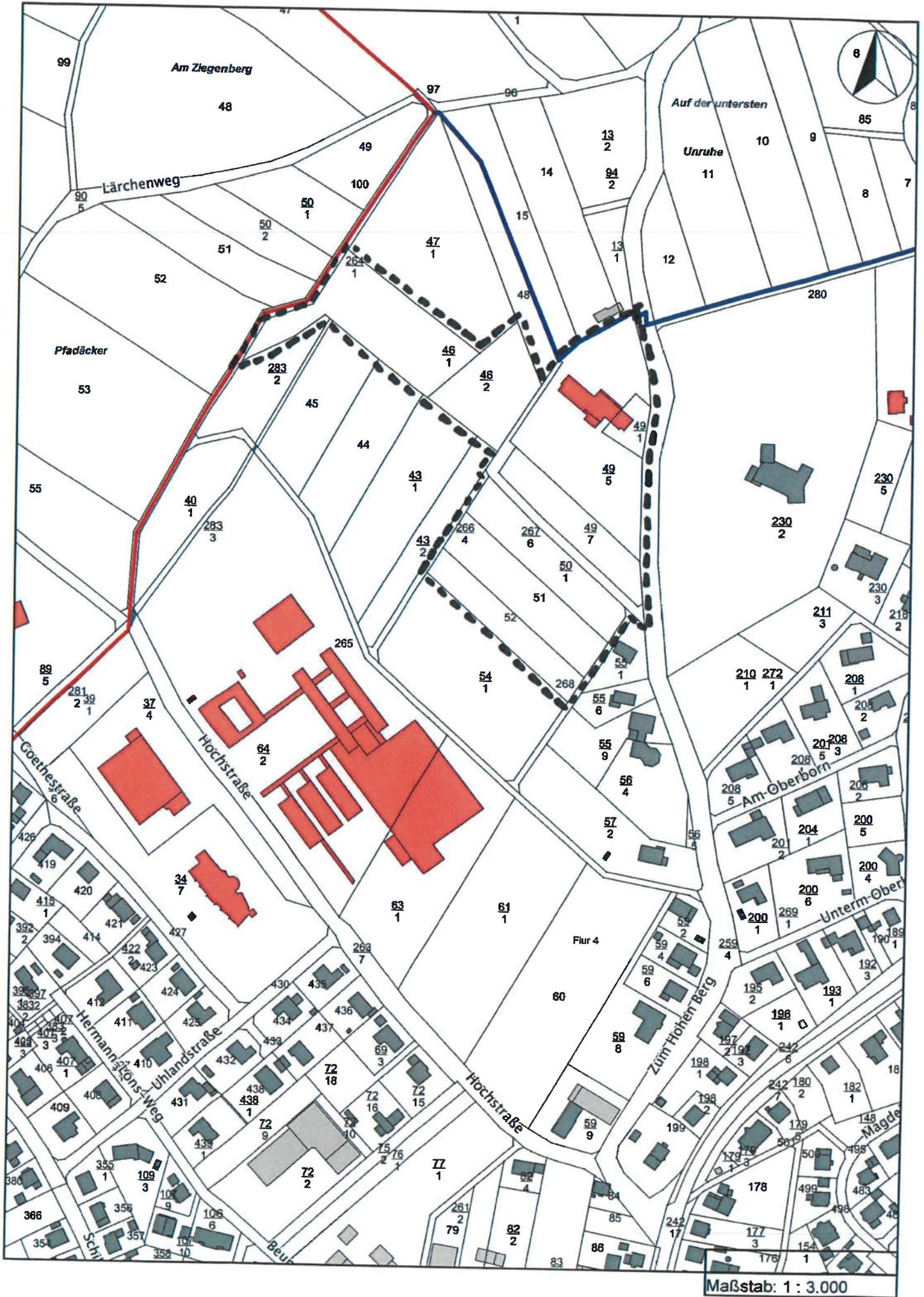
Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des ehemaligen Klinikgeländes wird vorgeschlagen, einen Aufstellungsbeschluss für eine 1. Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem hohen Berg“ zu fassen, um das Gebiet in ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO zu entwickeln.

Beschlussvorschlag:

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf dem hohen Berg“ – 1. Änderung in der Gemarkung Homberg.
- (2) Die Abgrenzung des Geltungsbereichs beinhaltet die Flurstücke Gemarkung Homberg, Flur 4, Nr. 46/1, 46/2, 49/1, 49/5, 49/7, 50/1, 51, 52 und 267/6. Der Geltungsbereich ist auch aus der beigefügten Übersichtskarte ersichtlich und befindet sich im nord-westlichen Bereich der Straße Zum hohen Berg.

- (3) Das Gebiet ist derzeit als Sondergebiet Kurklinik ausgewiesen. Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des ehemaligen Klinikgeländes in ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO.
 - (4) Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan ist ortsüblich bekannt zu machen.
-

Anlage(n):
1 Plan



Maßstab: 1 : 3.000

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-415/2020 1. Ergänzung	
Fachbereich	Bauverwaltung
Federführendes Amt	Bauleitplanung, Hochbau
Datum	02.12.2020
Antragssteller	Magistrat

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)	01.12.2020	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm)	16.12.2020	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm)	24.02.2021	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm)	25.02.2021	beschließend

Betreff:

**Bauleitplanung der Stadt Homberg (Ohm);
Flächennutzungsplanänderung für den Bereich des Bebauungsplanes „Auf dem hohen Berg“ – 1. Änderung in der Gemarkung Homberg;
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Sachverhalt:

Das Gelände der Asklepios Kliniken GmbH Auf dem hohen Berg liegt schon seit langem brach.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des ehemaligen Klinikgeländes soll ein Aufstellungsbeschluss für eine 1. Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem hohen Berg“ gefasst werden, um das Gebiet in Wohnbauflächen gemäß § 1 Abs.1 Nr. 1 BauNVO bzw. in ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO zu entwickeln.

Da die Fläche im wirksamen Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche dargestellt wird, wird die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB empfohlen.

Beschlussvorschlag:

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes „Auf dem hohen Berg“ – 1. Änderung in der Gemarkung Homberg.
- (2) Die Abgrenzung des Geltungsbereichs beinhaltet die Flurstücke Gemarkung Homberg, Flur 4, Nr. 46/1, 46/2, 49/1, 49/5, 49/7, 50/1, 51, 52 und 267/6. Der

Geltungsbereich ist auch aus der beigefügten Übersichtskarte ersichtlich und befindet sich im nord-westlichen Bereich der Straße Zum hohen Berg.

- (3) Das Gebiet ist derzeit als Sondergebiet Kurklinik ausgewiesen. Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des ehemaligen Klinikgeländes durch Darstellung von Wohnbauflächen gemäß § 1 Abs. 1 Nr.1 BauNVO.

- (4) Der Aufstellungsbeschluss für die Flächennutzungsplanänderung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Anlage(n):

1 Plan

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-10/2021 1. Ergänzung	
Fachbereich	Bauverwaltung
Federführendes Amt	Bauleitplanung, Hochbau
Datum	09.02.2021
Antragssteller	Magistrat

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)	19.01.2021	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm)	24.02.2021	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm)	25.02.2021	beschließend

Betreff:

**Bauleitplanung der Stadt Homberg (Ohm), Stadtteil Ober-Ofleiden
Bebauungsplan „Erbsengasse“
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Sachverhalt:

Hintergrund der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist die aktuelle Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken im Stadtteil Ober-Ofleiden.

Da die Stadt keine eigenen Grundstücke zum Verkauf anbieten kann und auch kein qualifiziertes Angebot an Baugrundstücken im Ort zur Verfügung steht, soll mit der Aufstellung des Bebauungsplanes am südlichen Siedlungsrand von Ober-Ofleiden ein bedarfsorientiertes Angebot, insbesondere für junge Familien aus dem Ort planungsrechtlich gesichert werden.

Die Planung ist insofern in öffentlichem Interesse.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Für die Flurstücke Gemarkung Ober-Ofleiden Flur 1 Nr. 41, 42/7, 186/2 (tw.) und 217 wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Erbsengasse“ und besitzt eine Größe von ca. 1,2 ha.
2. Allgemeines Planziel ist die Schaffung des Bauplanungsrechts für Wohnungsneubauten.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

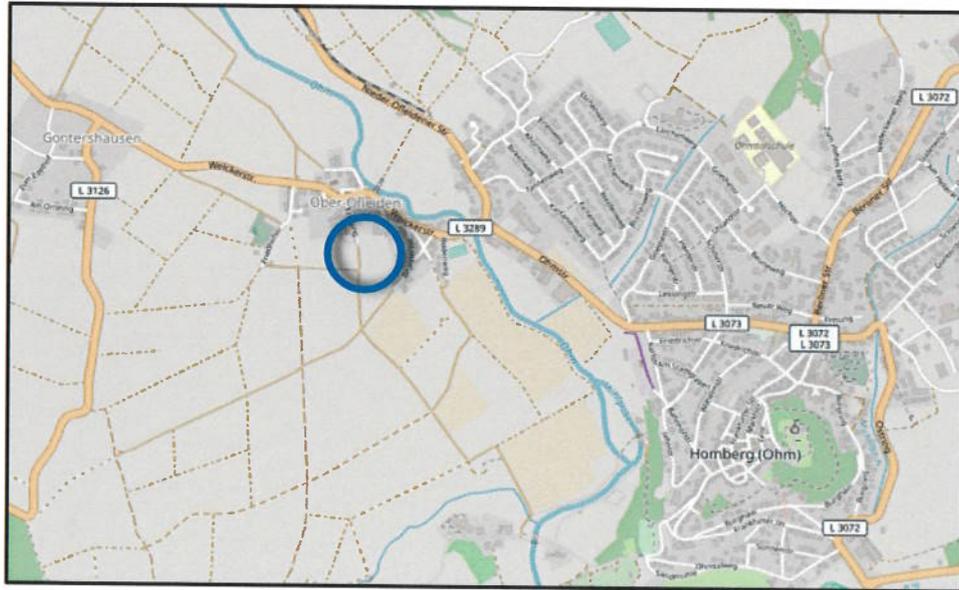
Anlage(n):

1 BP Erbsengasse Geltungsbereich

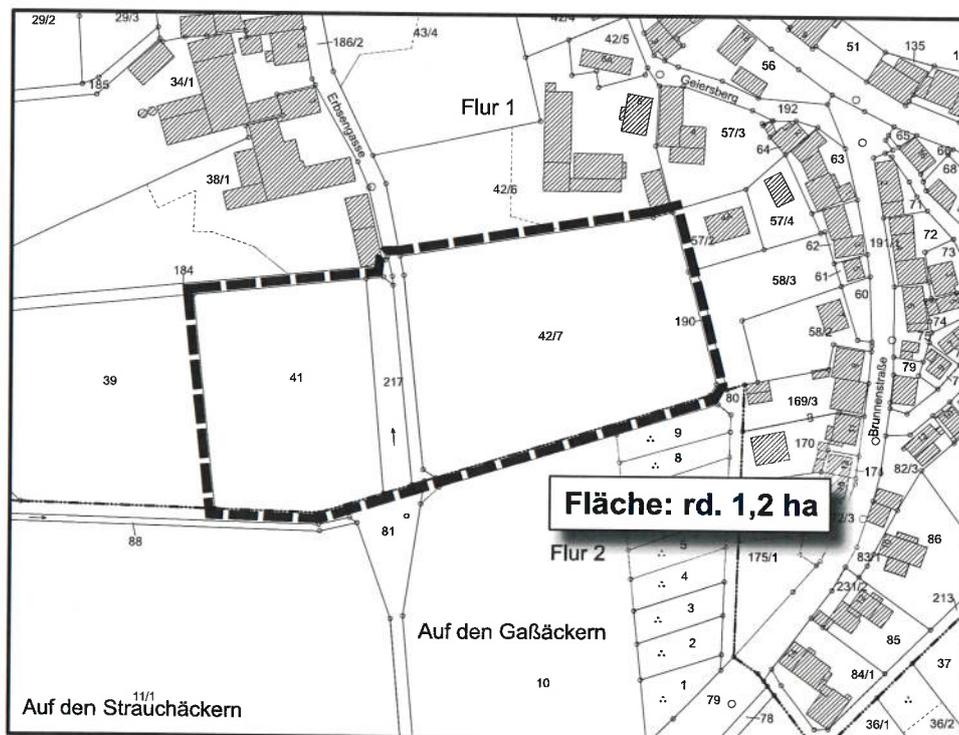
Bauleitplanung der Stadt Homberg (Ohm), Stadtteil Ober-Ofleiden

Aufstellung des Bebauungsplans „Erbsengasse“

Räumliche Lage (OpenStreetMap - unmaßstäblich)



Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans
„Erbsengasse“ (unmaßstäblich)



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-14/2021 1. Ergänzung	
Fachbereich	Bauverwaltung
Federführendes Amt	Bauleitplanung, Hochbau
Datum	09.02.2021
Antragssteller	Magistrat

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)	19.01.2021	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm)	24.02.2021	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm)	25.02.2021	beschließend

Betreff:

**Bauleitplanung der Stadt Homberg (Ohm), Stadtteil Maulbach
Bebauungsplan „In den Gernwiesen“
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Sachverhalt:

In Maulbach ist seit 1920 ein Unternehmen aus dem Bereich der Landtechnik mit aktuell rd. 30 Mitarbeitern ansässig. Der Betriebsstandort in der Kirtorfer Straße 10 ist beengt und nicht erweiterungsfähig. Die 1979 im rückwärtigen Teil des Anwesens Obergasse 4 auf dem heutigen Flurstück Flur 1 Nr. 96/3 bauaufsichtlich genehmigte landwirtschaftliche Maschinenhalle soll hierzu um den Neubau einer Landmaschinenwerkstatt für Großgeräte erweitert werden.

Die Bauaufsicht des Vogelsbergkreises hat eine 2018 gestellt Bauvoranfrage mit der Begründung zurückgewiesen, dass das Baugrundstück planungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen sei. Die beantragte gewerbliche Bebauung sei im Außenbereich nicht zulässig.

Daher bedarf es der Aufstellung eines Bebauungsplanes, um das Bauplanungsrecht für die Landmaschinenwerkstatt zu schaffen. Bezogen auf die im Rahmen der Bauleitplanung zu würdigenden Belange nach § 1 Abs. 5 BauGB dient der Bebauungsplan den Belangen der Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft (Kunden des Unternehmens) sowie der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

Für die Landmaschinenwerkstatt ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes notwendig. Da die umgebenden Nutzungen einem faktischen Dorfgebiet entsprechen, ist der Trennungsgrundsatz den § 50 BImSchG gewahrt, nach dem bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Durch einen vor dem Satzungsbeschluss zu unterzeichnenden Städtebaulichen Vertrag wird ergänzend sichergestellt, dass nur die tatsächlich geplante Nutzung realisiert werden kann. Jede spätere Nutzungsänderung bedarf dann wiederum der ausdrücklichen Zustimmung durch die Stadt.

Die Entfernung zwischen den beiden Betriebsstandorten beträgt über die Straße „In den Gernwiesen“ und die Kirtorfer Straße rd. 200 m. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das aus mehreren Flurstücken bestehende Baugrundstück und den Abschnitt der Straße „In den Gernwiesen“ bis zur Kirtorfer Straße. Dessen Einbeziehung und Ausweisung als Straßenverkehrsfläche ist notwendig, da die Straße bisher nur der Erschließung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke dient und erst durch die Ausweisung als Straßenverkehrsfläche auch zur Erschließung eines Gewerbegrundstücks herangezogen werden kann.

Besonderes Augenmerk ist der Entwässerung zu widmen. Die Entwässerungsanlagen für das Vorhaben werden gemäß DIN 1986-100 geplant. Die Vorgaben des Netzbetreibers hinsichtlich des Umganges mit Regenwasser sowie die Anschlussmöglichkeiten für Schmutzwasser werden dabei gleichermaßen berücksichtigt. Aufgrund niederschlagsärmerer Sommerverläufe einhergehend mit generell sinkenden Grundwasserständen ist es eine sowohl wasserwirtschaftlich angeratene als auch wirtschaftlich zu prüfende Vorgehensweise, Regenwasser sinnvoll zu verwerten bzw. dem Grundwasser zuzuführen. Hierzu sind die entsprechenden technischen Vorgaben einzuholen und in Abstimmung mit dem Netzbetreiber und den übergeordneten Behörden die nachhaltigste Entwässerungsvariante herauszuarbeiten. Dieser Umgang mit anfallenden Niederschlagswässern im Hinblick auf das Grundwasser, die Verwertung und die Ableitung in den Vorfluter Aubach wird im nächsten Verfahrensschritt parallel zum Bauleitplanverfahren abgeklärt. Alle Vorgaben und technischen Randbedingungen fließen in einem aufzustellenden Entwässerungsgesuch und einer ggf. erforderlichen Einleiterlaubnis zusammen und bilden die rechtliche Grundlage für die Errichtung des geplanten Entwässerungssystems.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „In den Gernwiesen“ erfolgt im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt durch Offenlage des Bebauungsplanvorentwurfes. Zeitgleich werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme ersucht, auch um Aufschluss über den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu erhalten.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Für die Flurstücke Gemarkung Maulbach Flur 1 Nr. 94/3, 94/5, 96/3 und 96/4 sowie den Abschnitt der Straße „In den Gernwiesen“ bis zur Kirtorfer Straße wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „In den Gernwiesen“.
2. Allgemeines Planziel ist die Schaffung des Bauplanungsrechts für den Neubau einer Landmaschinenwerkstatt mit Büro und Nebeneinrichtungen.
3. Zur Ausweisung gelangt ein Gewerbegebiet i.S. § 8 BauNVO, ergänzt um einen städtebaulichen Vertrag i.S. § 11 BauGB, durch den sichergestellt wird, dass nur das geplante Vorhaben realisiert werden kann.
4. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung.
5. Die Beteiligungsverfahren nach §§ 3 und 4 BauGB sind einzuleiten.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Anlage(n):

1 BP In den Gernwiesen

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-15/2021 1. Ergänzung	
Fachbereich	Bauverwaltung
Federführendes Amt	Bauleitplanung, Hochbau
Datum	09.02.2021
Antragssteller	Magistrat

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)	19.01.2021	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm)	24.02.2021	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm)	25.02.2021	beschließend

Betreff:

**Bauleitplanung der Stadt Homberg (Ohm), Stadtteil Maulbach
 Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „In den Gernwiesen“
 Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Sachverhalt:

In Maulbach ist seit 1920 ein Unternehmen aus dem Bereich der Landtechnik ansässig. Der Betriebsstandort in der Kirtorfer Straße 10 ist beengt und nicht erweiterungsfähig. Das Unternehmen nutzt heute bereits mehrere eigene und angemietete Hallen für seine Traktoren und sonstige Landmaschinen. Auch im räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde 1979 eine landwirtschaftliche Maschinenhalle genehmigt und gebaut. Diese soll um den Neubau einer Werkstatt für Großgeräte erweitert werden.

Die Bauaufsicht des Vogelsbergkreises hat eine 2018 gestellt Bauvoranfrage mit der Begründung zurückgewiesen, dass das Baugrundstück planungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen sei. Die beantragte gewerbliche Bebauung sei im Außenbereich nicht zulässig.

Daher bedarf es der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung eines Bebauungsplanes, um das Bauplanungsrecht für die Landmaschinenwerkstatt zu schaffen.

Der wirksame Flächennutzungsplan 2003 stellt den Planstandort bisher als „aus Ansaat hervorgegangenes Grünland (artenarm)“ dar. Geplant ist die Darstellung einer gewerblichen Baufläche.

Der Regionalplan Mittelhessen stellt Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft, in dem die Darstellung von Bauflächen für die Eigenentwicklung zulässig ist, und überlagernd Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz dar. Beide Darstellungen stehen der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „In den Gernwiesen“ erfolgt im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt durch Offenlage des Vorentwurfes der Änderung des Flächennutzungsplanes. Zeitgleich werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme ersucht, auch um Aufschluss über den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu erhalten.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Für den in der nachfolgenden Übersichtskarte umgrenzten Bereich nördlich des landwirtschaftlichen Weges „In den Gernwiesen“ wird der Flächennutzungsplan geändert.
2. Allgemeines Planziel ist die Darstellung einer gewerblichen Baufläche, um auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung das Bauplanungsrechts für den Neubau einer Landmaschinenwerkstatt mit Büro und Nebeneinrichtungen schaffen zu können.
3. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung.
4. Die Beteiligungsverfahren nach §§ 3 und 4 BauGB sind einzuleiten.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

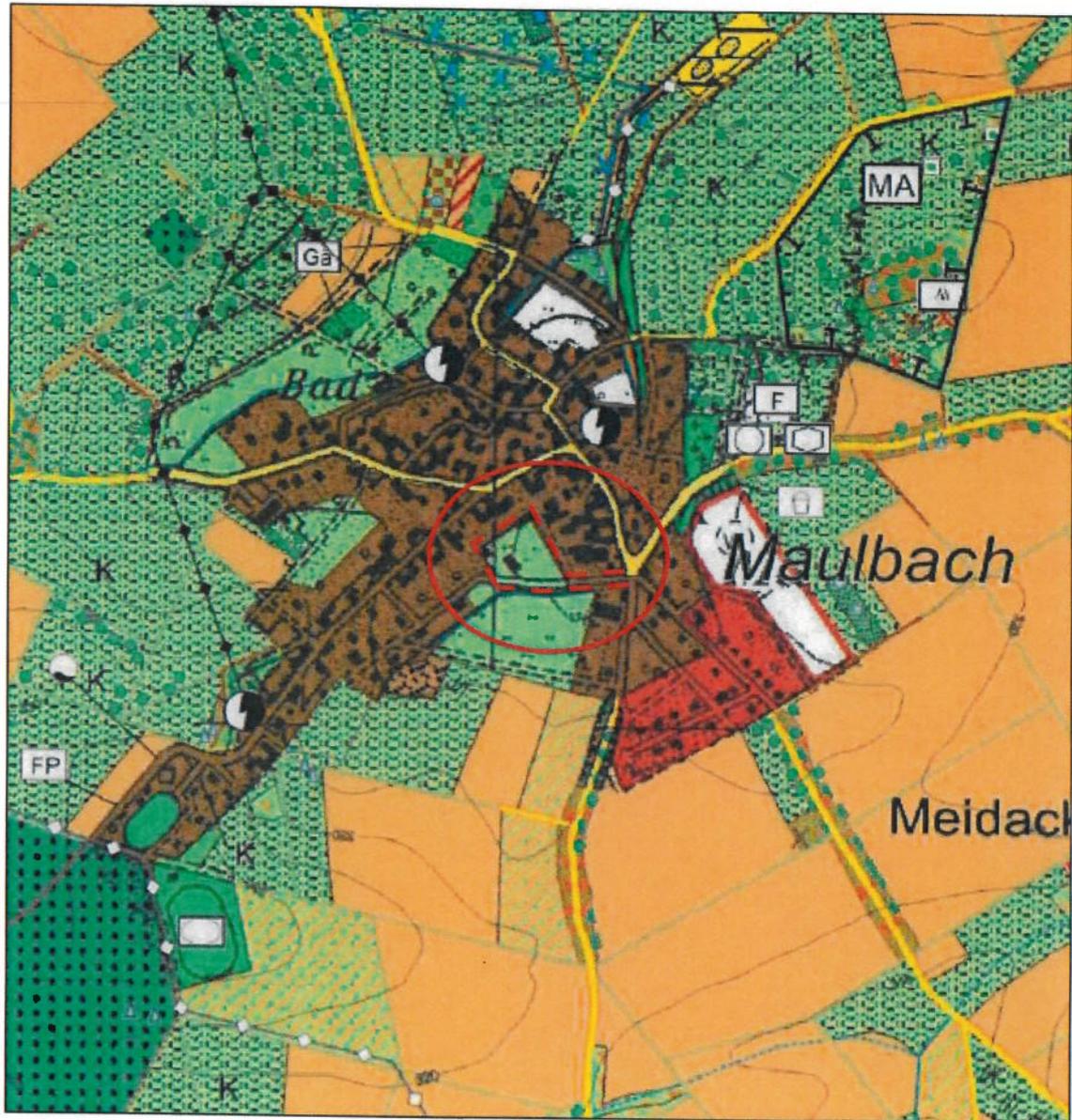
Anlage(n):

1 FNP In den Gernwiesen

Stadt Homberg (Ohm) Stadtteil Maulbach

Änderung des Flächennutzungsplanes „In den Gernwiesen“

hier: Räumlicher Geltungsbereich (Ausschnitt aus dem FNP 2003, genordet, ohne Maßstab)



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-26/2021 1. Ergänzung	
Fachbereich	Bauverwaltung
Federführendes Amt	Bauleitplanung, Hochbau
Datum	09.02.2021
Antragssteller	Magistrat

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)	09.02.2021	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm)	24.02.2021	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm)	25.02.2021	beschließend

Betreff:

**Bauleitplanung der Stadt Homberg (Ohm), Kernstadt
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Friedrichstraße“
Bebauungsplan der Innenentwicklung – Verfahren gemäß § 13a BauGB
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Sachverhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 09.09.2020 beschlossen, den Magistrat mit dem Start des Bauleitplanverfahrens für den Bereich Friedrichstraße zu beauftragen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) beschließt gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Friedrichstraße“ in der Kernstadt im beschleunigten Verfahren.
2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Übersichtskarte zu entnehmen. Folgende Flurstücke werden durch den Geltungsbereich erfasst: 398/5, 398/7, 398/8, 398/9, 402/4, 408/2, 539/2 und 595/1tlw. in der Flur 2, Gemarkung Homberg.
3. Ziel des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist gemäß den Vorgaben des Flächennutzungsplanes und der Vorgaben des Interessenbekundungsverfahrens die Ausweisung eines Urbanen Gebietes im Sinne des § 6a BauNVO. Der Gebietscharakter ergibt sich aus den bestehenden, umliegenden und geplanten Nutzungen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Umwandlung und Nachverdichtung der Flächen der ehemaligen Grundschule sowie angrenzenden Flächen für eine Wohnbebauung mit barrierefreien und seniorenrechtlichen Wohnungen geschaffen werden. Das Ergebnis des Interessenbekundungsverfahrens soll nun durch einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan umgesetzt werden. Gleichzeitig erfolgt eine Überplanung und geordnete städtebauliche Entwicklung im Bereich des Kindergartens, des Gebäudes des DRK und des Gefrierhauses (Angebotsbebauungsplan). Die Planänderung ist eine Maßnahme im Innenbereich (Nachverdichtung) und wird daher im Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt.

4. Gemäß § 13a Abs.2 Nr.1 BauGB i.V.m. § 13 Abs.2 Nr.1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB abgesehen. Der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 13 Abs.2 Satz 1 Nr.2 und 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 BauGB gegeben.
5. Gemäß § 13a Abs.2 Nr.1 BauGB i.V.m. § 13 Abs.3 Satz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung (§ 10a Abs.1 BauGB) abgesehen wird. Das beschleunigte Verfahren ist auch zulässig, da durch den Bebauungsplan kein Vorhaben vorbereitet wird, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegt.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Anlage(n):

1 Übersichtskarte Friedrichstraße

Bauleitplanung der Stadt Homberg (Ohm), Kernstadt

Übersichtskarte Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Friedrichstraße“



Ausschnitt genordet, ohne Maßstab

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-178/2019 1. Ergänzung	
Fachbereich	Bauverwaltung
Federführendes Amt	Liegenschaften
Datum	02.12.2020
Antragssteller	Magistrat

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)	15.10.2019	
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm)	06.11.2019	
Haupt - und Finanzausschuss	26.11.2019	
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm)	11.12.2019	
Haupt - und Finanzausschuss	17.11.2020	
Haupt - und Finanzausschuss	24.11.2020	
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm)	16.12.2020	
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm)	24.02.2021	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm)	25.02.2021	beschließend

Betreff:

**Bodenbevorratungsvertrag Baugebiet Im Breithecker Feld, Nieder-Ofleiden;
Verlängerung des Bodenbevorratungsvertrages mit der HLG**

Sachverhalt:

Der Bodenbevorratungsvertrag für das Baugebiet Im Breithecker Feld, Nieder-Ofleiden, läuft am 31.12.2019 aus.

Nach der erfolgten Marketingaktion im letzten Jahr waren noch insgesamt 17 Bauplätze (davon 9 erschlossene und 8 nicht erschlossene Bauplätze) vorhanden und der Verkauf verlief bis zum letzten Jahr sehr schleppend.

Diese Entwicklung hat sich im Jahr 2019 grundlegend geändert, so dass in diesem Jahr bereits 5 Bauplätze verkauft wurden und voraussichtlich noch ein weiterer Bauplatz veräußert werden kann. Weiterhin sind derzeit alle sofort bebaubaren Bauplätze reserviert. Es gibt eine Bewerberliste für den zweiten Bauabschnitt, hierauf sind derzeit 5 aktuelle Bewerber vermerkt.

Aus diesem Grund empfiehlt die Verwaltung die Fortführung des Bodenbevorratungsvertrages bis zum 31.12.2026 sowie die Teilerschließung des zweiten Bauabschnitts im Jahr 2020.

Für die Bodenbevorratung Im Breithecker Feld wurden in den vergangenen Haushaltsjahren Rückstellung, Stand 31.12.2018 von 493.574,02 €, gebildet.

Gemäß Anschreiben der HLG vom 04.07.2019 würde die Übernahmeverpflichtung der Stadt bei Beibehaltung des Verkaufspreises von 75,00 €/m² und einem voraussichtlichen Verkauf von 2 Bauplätzen jährlich zum 31.12.2026 ca. 455.000,00 € betragen. Um den Verfahrenssaldo zum Übernahmezeitpunkt zu minimieren, empfiehlt die Verwaltung die Erhöhung des Kaufpreises für die Grundstücke des zweiten Bauabschnitts. Gemäß Angaben der HLG müsste der Kaufpreis bei 120,00 €/m² liegen, wenn das Verfahren zu null ausgehen soll.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) hat am 11.12.2019 beschlossen, den Bodenbevorratungsvertrag für das Baugebiet Im Breithecker Feld, Nieder-Ofleiden bis zum 31.12.2024 zu verlängern. Die HLG wird beauftragt, die Teilerschließung des 2. Bauabschnitts im Jahr 2020 vorzunehmen. Der zweite Absatz des Beschlussvorschlags hinsichtlich des Baulandpreises bleibt im Geschäftsgang des Haupt- und Finanzausschusses.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Vorlage am 24.11.2020 beraten und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung nachfolgenden Beschluss.

Beschlussvorschlag:

Der Baulandpreis für die Bauplätze im zweiten Bauabschnitt des Baugebietes „Im Breithecker Feld“ in Nieder-Ofleiden wird auf 110 Euro pro m² festgesetzt. Der Baulandpreis wird im zweijährigen Turnus überprüft, erstmals zum 01.01.2023. Die Grundstücke Nr. 6/11 und Nr. 24/3 aus dem ersten Bauabschnitt werden zum Preis in Höhe von 75 Euro pro m² angeboten. Sollten diese zwei Grundstücke bis zum Überprüfungsstermin 01.01.2023 noch nicht veräußert worden sein, werden sie in die Überprüfung des Verkaufspreises zum 01.01.2023 mit einbezogen (ergebnisoffen).

Anlage(n):

1 HLG Kalkulation des Verkaufspreises für den weiteren Erschließungsabschnitt -
vertraulich

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-391/2020 2. Ergänzung	
Fachbereich	Bauverwaltung
Federführendes Amt	Gebäudemanagement, Energiemanagement
Datum	09.02.2021
Antragssteller	Magistrat

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)	01.12.2020	beschließend
Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)	08.12.2020	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm)	24.02.2021	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm)	25.02.2021	beschließend

Betreff:

Verkauf Grundstück und Gebäude Friedrichstraße 3 in Homberg (Ohm)

Sachverhalt:

Seit den Jahren 1998/1999 wird das Gebäude der ehemaligen Feuerwehr in der Gemarkung Homberg, Flur 2, Flurstück 398/9 und Teilbereich 402/4, Friedrichstraße 3, durch den DRK-Kreisverband Alsfeld e.V., Ortsvereinigung Homberg (Ohm) genutzt. Die Nutzung ist zustande gekommen, weil das städtische Anwesen in der Berliner Straße 5 (ehemaliger Kindergarten), welche durch das Rote Kreuz, Ortsvereinigung Homberg (Ohm) genutzt wurde, verkauft werden sollte. Die auf dem Grundstück Berliner Straße 5 durch das Rote Kreuz, Ortsvereinigung Homberg (Ohm) errichteten 3 Garagen in einem Wert von circa 6.000,00 € wurden der Stadt Homberg (Ohm) übereignet.

Bei dem Verkauf des Gebäudes Friedrichstraße 3 muss das im Grundbuch in der Abteilung II, Blatt 1711, Nummer 416, eingetragene Einsitz- und Nutzungsrecht zu Gunsten für den DRK-Kreisverband Alsfeld e.V., Ortsvereinigung Homberg (Ohm) gelöscht werden.

Von dem Roten Kreuz, Ortsvereinigung Homberg (Ohm) werden weiterhin 3 Garagen von dem städtischen Gebäude Marburger Straße 4 für die Lagerung der gesammelten Altkleider und anderer Gegenstände genutzt. Hier ist ein entsprechendes Nutzungsrecht im Grundbuch in der Abteilung II, Blatt 1711, Nummer 417 zugunsten für das Rote Kreuz, Ortsvereinigung Homberg (Ohm) eingetragen. Durch das Rote Kreuz, Ortsvereinigung Homberg (Ohm) wurde für die Eintragung des Nutzungsrechts im Grundbuch ein Betrag in Höhe von 7.500,00 € an die Stadt Homberg (Ohm) gezahlt. Mit Kauf des Gebäudes Friedrichstraße 3 werden die Garagen nicht mehr von dem Roten Kreuz, Ortsvereinigung Homberg (Ohm) benötigt und können dann wieder von der Stadt Homberg (Ohm) genutzt werden. Auch hier muss das eingetragene Nutzungsrecht im Grundbuch gelöscht werden.

Seit dem 01.10.2002 ist in Homberg ein Rettungswagen stationiert. Die Rettungswache ist ebenfalls in dem Gebäude Friedrichstraße 3 untergebracht.

Durch das Rote Kreuz, Ortsvereinigung Homberg (Ohm) wurden umfangreiche Investitionen bei der Sanierung des Gebäudes im Jahr 1998 und bei der Umbaumaßnahme im Jahr 2002 für die Rettungswache getätigt. Aus dem vorgenannten Grund wird seit dem Jahr 2003 keine Miete mehr für das Gebäude erhoben. Alle Nebenkosten des Gebäudes, mit Ausnahme der Gebäudeversicherung, werden durch das Rote Kreuz, Ortsvereinigung Homberg (Ohm) getragen. Die Rettungswache wird nach Fertigstellung des neuen Gebäudes in Homberg (Ohm) im Bereich „An der Altenstadt“ aus den Räumlichkeiten in der Friedrichstraße ausziehen.

Der DRK-Kreisverband Alsfeld e.V. möchte nach Auszug der Rettungswache das Gebäude Friedrichstraße 3 mit dem dazugehörigen Grundstücksbereich käuflich erwerben. Ein entsprechendes Kaufangebot ist mit Datum vom 18.06.2020 per Mail bei der Stadt Homberg (Ohm) eingegangen. Angeboten wird ein Kaufpreis von 20,00 €/m² Grundstücksfläche. Das Gebäude ist in dem angebotenen Kaufpreis enthalten. Die genaue neue Grundstücksgröße muss noch festgelegt werden, da das Gebäude mit der Fahrzeughalle zurzeit auf 2 städtischen Grundstücken steht. Ein entsprechender Vorschlag zur Festlegung des neuen Grundstückes ist als Anlage der Magistratsvorlage beigefügt. Hier würde sich eine Grundstücksgröße von circa 922 m² ergeben. Dem Wunsch, auch einen Teilbereich der öffentlichen Wegeparzelle zu verkaufen, kann aus Sicht der Bauverwaltung nicht stattgegeben werden. In der Wegeparzelle befinden sich ein öffentlicher Kanal sowie weitere Versorgungsleitungen für Strom und Straßenbeleuchtung. Über die öffentliche Wegeparzelle erfolgt auch die Zufahrt zu dem Grundstück Frankfurter Straße 7A. Bei einer Verschmälerung der öffentlichen Wegeparzelle würden teilweise die Versorgungsleitungen in dem verkauften Grundstück liegen und müssten im Grundbuch gesichert werden. Weiterhin wäre die Zufahrt zu dem Grundstück Frankfurter Straße 7A nicht mehr gewährleistet.

Bei einer Grundstücksgröße von 922 m² und 20,00 €/m² würde der Kaufpreis 18.440,00 € betragen. Der Bodenrichtwert zum Stichtag 01.01.2020 beträgt 45,00 €/m² Grundstücksfläche. Dies würde einen Verkaufspreis von 41.490,00 € bedeuten. Da durch das Rote Kreuz, Ortsvereinigung Homberg (Ohm) umfangreiche Investitionen in das Gebäude getätigt worden sind, welche die Differenz von 23.050,00 € überstiegen haben, die 3 Garagen auf dem Grundstück Berliner Straße 5 im Wert von 6.000,00 € der Stadt Homberg (Ohm) übereignet worden sind und für das Nutzungsrecht der Garagen Marburger Straße 4 an die Stadt Homberg (Ohm) 7.500,00 € bezahlt wurden, ist aus Sicht der Bauverwaltung der Verkaufspreis von 18.440,00 € angemessen. Zu Bedenken ist auch, dass bei dem Gebäude in den nächsten Jahren die restliche Trockenlegung des feuchten Kellermauerwerks in Richtung Hof Friedrichstraße sowie die Sanierung des Fußbodens in der Fahrzeughalle durchgeführt werden müssen. Hier fallen geschätzte Kosten in einer Höhe von 42.000,00 € an.

Bei dem Verkauf des Gebäudes Friedrichstraße 3 mit der dazugehörigen Grundstücksfläche sind durch den Käufer die Kosten für die Grundstücksvermessung, Notar sowie weitere anfallende Gebühren zu übernehmen.

Der Besitzübergang des Gebäudes Friedrichstraße 3 mit dem dazugehörigen Grundstücksbereich soll nach Fertigstellung der neuen Rettungswache und Umzug des Rettungsdienstes erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, das Gebäude Friedrichstraße 3 in Homberg (Ohm) mit dem dazugehörigen Grundstücksbereich gemäß Vorschlag der Bauverwaltung der Stadt Homberg (Ohm) an den DRK-Kreisverband Alsfeld e.V. zu verkaufen. Der Kaufpreis beträgt 20,00 €/m² Grundstücksfläche.

Mit dem Verkauf sind die im Grundbuch eingetragenen Einsitz- und Nutzungsrechte für die Gebäude Friedrichstraße 3 und Marburger Straße 4 zu löschen.

Der Kaufpreis ist bei Besitzübergang zu zahlen. Mit Besitzübergang werden die 3 Garagen in dem Gebäude Marburger Straße 4 geräumt und können wieder von der Stadt Homberg (Ohm) genutzt werden. Durch den Käufer sind die Kosten für die Grundstücksvermessung, die Notarkosten sowie alle anfallenden Gebühren zu übernehmen.

Die Grundstücksgröße ist mit dem DRK im Hinblick auf die Optimierung der Parkplatzflächen abzustimmen.

Der Stadt Homberg (Ohm) wird ein dingliches Vorkaufsrecht (Grundbucheintrag) eingeräumt.

Anlage(n):

1 Kaufangebot DRK

DRK-Kreisverband Alsfeld e.V. · Altenburger Str. 56 b · 36304 Alsfeld

Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)
z.Hd. Frau Bürgermeisterin Claudia Blum
Marktstr. 26

35315 Homberg (Ohm)

Alsfeld, den 17. Juni 2020

**Kaufangebot für Grundstück 398/9 (DRK-Heim Homberg)
Ergebnis unseres Gespräches vom 13.02.2020**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Blum,

auf Grundlage unseres Gespräches vom 13.02.2020 und nach interner Beratung mit den Verantwortlichen unseres DRK-Ortsvereins Homberg sind wir zu dem Entschluss gekommen, die in der beigefügten Anlage grob eingezeichnete Fläche von ca. 1.100 m² von der Stadt Homberg zum Quadratmeterpreis von 20,- € zu erwerben.

Das DRK verpflichtet sich gleichzeitig zur Übernahme der damit verbundenen Kosten für Vermesser, Notar sowie anfallender Gebühren.

Des Weiteren würden wir die uns zugesicherte Nutzung der drei Garagen (im alten Gefrierhaus nebenan) - nach Umzug unseres Rettungsdienstes in die bald entstehende neue Rettungswache - aufgeben und Ihnen zur weiteren Verwendung überlassen.

Über eine positive Rückmeldung der Stadt Homberg würden wir uns freuen!

Mit freundlichen Grüßen



Thorsten Ellrich
Kreisgeschäftsführer
DRK-Kreisverband Alsfeld e.V.

Anlage Kartenauszug mit Einzeichnung

**DRK-Kreisverband
Alsfeld e.V.**

Kreisgeschäftsführer

Altenburger Str. 56 b
36304 Alsfeld
Tel. 06631 919910
Fax 06631 919911
info@drk-alsfeld.de
www.drk-alsfeld.de

Sprechzeiten
Montag-Freitag: 8-12 Uhr
und nach Vereinbarung

Vorstandsvorsitzender
Hans-Ulrich Lipphardt

Kreisgeschäftsführer
Thorsten Ellrich

Bearbeiter/in
Andreas Fischer
Tel. 06631 919910
a.fischer@drk-alsfeld.de

VR Bank HessenLand eG
IBAN: DE13 5309 3200 0001 0339 21
BIC: GENODE51ALS

Sparkasse Oberhessen
IBAN: DE57 5185 0079 0301 0008 12
BIC: HELADEF1FRI

Volksbank Mittelhessen eG
IBAN: DE87 5139 0000 0060 5332 02
BIC: VBMHDE5FXXX

Vereinsregister-Nr.: 2858
Eingetragen beim Amtsgericht Gießen

Umsatzsteuer-ID: DE111132245

Gläubiger-ID: DE31ZZZ0000080115

Unsere Grundsätze
Menschlichkeit - Unparteilichkeit
Neutralität - Unabhängigkeit
Freiwilligkeit - Einheit - Universalität

Unser Leitsatz
Im Zeichen der Menschlichkeit setzen wir uns für das Leben, die Gesundheit, das Wohlergehen, den Schutz, das friedliche Zusammenleben und die Würde aller Menschen ein.



Spenden - Ganz einfach!
Mit nur wenigen Klicks.
Einfach nebenstehenden
Code scannen...

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-405/2020 1. Ergänzung	
Fachbereich	Finanzverwaltung
Federführendes Amt	Finanzverwaltung
Datum	02.12.2020
Antragssteller	Magistrat

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)	01.12.2020	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm)	16.12.2020	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm)	24.02.2021	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm)	25.02.2021	beschließend

Betreff:

Satzungsrecht der Stadt Homberg (Ohm) - Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) der Stadt Homberg (Ohm)

Sachverhalt:

Für diejenigen Leistungen der Stadt Homberg (Ohm), für die ein Entgelt einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen ist, ändern sich für die Zeit vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 die Entgelte.

Für die Wasserlieferungen ergibt sich danach anstatt einer Wassergebühr von 2,71 Euro brutto eine Wassergebühr von 2,66 Euro brutto je Kubikmeter. Voraussetzung ist hierfür aber eine formale Satzungsänderung. Die bestehenden satzungsrechtlichen Regelungen werden zu Gunsten der Verbraucherinnen und Verbraucher rückwirkend zum 01.01.2020 geändert.

Da der Ablesezeitraum für die Wasserlieferungen im 2. Halbjahr 2020 endet, unterliegt der gesamte Jahresverbrauch dem dann geltenden Steuersatz von 5 % (unterjährige Eigentumswechsel ausgenommen).

Beschlussvorschlag:

Die Wasserversorgungssatzung der Stadt Homberg (Ohm) wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 3 wird in folgenden Wortlaut geändert:

Die Gebühr beträgt pro cbm 2,71 Euro (Endpreis). Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 7 %.

2. In § 26 wird Abs. 4 neu eingefügt:

Soweit ein Ablesezeitraum im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 endet, gilt abweichend von § 26 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Homberg (Ohm) für den jeweiligen Ablesezeitraum eine Gebühr wie folgt:

Die Gebühr beträgt pro cbm 2,66 Euro. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer (2,53 Euro Nettopreis zuzüglich 5 % Umsatzsteuer = 2,66 Euro).

3. § 31 wird in folgenden Wortlaut geändert:

Soweit Ansprüche der Stadt der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer von dem Pflichtigen zusätzlich zu entrichten, soweit in dieser Satzung nicht bereits Endpreise aufgeführt sind.

4. Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Anlage(n):

1 Wasserversorgungssatzung

2 Änderung Wasserversorgungssatzung Stadt Homberg (Ohm)

Wasserversorgungssatzung der Stadt Homberg (Ohm)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in ihrer Sitzung am 12.12.2018 die Satzung vom 02.07.2009 in der Fassung vom 28.09.2010 in folgenden Wortlaut geändert:

I - Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Wasserversorgung eine öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

- | | |
|-------------------------|--|
| Grundstück | - Das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. |
| Wasserversorgungsanlage | - Versorgungsleitungen, Verbindungsleitungen, Pumpwerke, (Hoch-)Behälter, Druckerhöhungsanlage, Wassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen und ähnliches.
Zu den Wasserversorgungsanlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt. |
| Anschlussleitungen | - Leitungen von der Versorgungsleitung - beginnend an der Abzweigstelle - bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter der Messeinrichtung (in Fließrichtung gesehen) einschließlich der Verbindungsstücke zur Versorgungsleitung, Anbohrschellen etc. sowie der in die Anschlusseinrichtung integrierten Absperrschieber. |
| Wasserverbrauchsanlage | - Die Wasserleitungen ab der Hauptabsperrvorrichtung einschließlich der auf dem Grundstück vorhandenen Wasserverbrauchseinrichtungen. |

- Anschlussnehmer - Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
- Wasserabnehmer - Alle zur Entnahme von Trink-/Betriebswasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die der Wasserversorgungsanlage Trink-/Betriebswasser entnehmen.

II - Anschluss und Benutzung

§ 3 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück - das grundsätzlich nur einen Anschluss erhält - ist gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung anzuschließen; gleiches gilt, wenn die Stadt für jedes dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude auf einem Grundstück eine gesonderte Anschlussleitung verlegt hat.
- (2) Die Stadt kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind.
- (3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (4) Die Anschlussleitung wird ausschließlich von der Stadt hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt. Der Wasserabnehmer darf nicht auf die Anschlussleitung einschließlich der Messeinrichtungen einwirken oder einwirken lassen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Trink- und/oder Betriebswasser benötigt wird, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen ist. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
- (2) Wasserabnehmer sind verpflichtet, ihren Trink-/Betriebswasserbedarf aus der Wasserversorgungsanlage zu decken.
- (3) Die Stadt räumt dem Anschlussnehmer im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit ein, die Entnahme auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Anschlussnehmer hat der Stadt vor Errichtung einer Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlage Mitteilung zu machen. Es muss technisch sichergestellt sein, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann.

§ 5 Wasserverbrauchsanlagen

- (1) Wasserverbrauchsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie nach den anerkannten Regeln der Technik geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch fachkundige Unternehmer ausgeführt werden.
- (2) Die Stadt oder deren Beauftragte schließen die Wasserverbrauchsanlage an die Anschlussleitung an und setzen sie in Betrieb.
- (3) Die Wasserverbrauchsanlagen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Während der kalten Jahreszeit haben alle Wasserabnehmer auf dem Grundstück die notwendigen Frostschutzmaßnahmen zu treffen.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, die Wasserverbrauchsanlage zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen.
- (5) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (6) Weder das Überprüfen, das Unterlassen der Überprüfung der Wasserverbrauchsanlagen noch deren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage begründen eine Haftung der Stadt, es sei denn, sie hat beim Überprüfen Mängel festgestellt, die eine Gefahr für Leib oder Leben bedeuten.

§ 6

Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die jeweilige Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Stadt ist verpflichtet, Wasser am Ende der Anschlussleitung jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Stadt an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

- (3) Die Stadt hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleiden, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
- a) der Tötung oder Körperverletzung, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - b) eines Sachschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.
- § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche anzuwenden, die gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Die Stadt ist verpflichtet, auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen Auskunft zu geben, soweit sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 Euro.
- (4) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Stadt oder dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

§ 9

Verjährung von Schadensersatzansprüchen

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 8 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem ersatzpflichtigen und dem ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlung verweigert.

§ 10 Messeinrichtungen

- (1) Die Stadt ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort. Die Messeinrichtungen sind vom Anschlussnehmer vor Frost, Abwasser und Grundwasser zu schützen.
- (2) Die Stadt kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl einen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtungen anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Grundstücks mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den in Satz 1 genannten Schacht oder Schrank in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Er kann die Verlegung dieser Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und nach der Verlegung das Ablesen nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Der Einbau von Zwischenzählern bzw. Sonderwasserzählern ist dem Grundstückseigentümer gestattet, sofern sie mindestens 1 m hinter der Messeinrichtung der Stadt installiert werden. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers. Das Gestatten derartiger Einrichtungen verpflichtet die Stadt nicht, deren Anzeigergebnisse bei der Berechnung der Gebühren zugrunde zu legen.
- (4) Der Anschlussnehmer kann von der Stadt die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen der Stadt zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer.

§ 11 Ablesen

Die Messeinrichtungen werden von der Gemeinde oder nach Aufforderung der Gemeinde vom Anschlussnehmer abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Bei Aufforderung zur Ablesung durch den Anschlussnehmer ist das Messergebnis der Stadt mitzuteilen.

§ 12 Einstellen der Versorgung

- (1) Die Stadt kann die Versorgung einstellen, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen der Satzung zuwiderhandelt und das Einstellen erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehen, durch Beeinflussen oder vor Anbringen der Messeinrichtungen zu verhindern oder

- c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei fehlendem Ausgleich einer fälligen Gebährenschild, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen des Einstellens auBer Verhaltnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und zu erwarten ist, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

III - Abgaben und Kostenerstattung

§ 13 Wasserbeitrag

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwands fur die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtungen Beitrage, die nach der Grundstucksfache und der zulassigen Geschossfache bemessen werden.
- (2) Der Beitrag betragt, fur das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmoglichkeit an die Wasserversorgungsanlagen

2,96 EUR/m² Grundstucksfache und
2,96 EUR/m² Geschossfache.

§ 14 Grundstucksfache

- (1) Als Grundstucksfache im Sinne des § 13 Abs. 1 gilt:
- a) bei Grundstucken im Bereich eines Bebauungsplans grundsatzlich die Fache, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige (wasserbeitragsrechtlich relevante) Nutzungsfestsetzung bezieht,
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht,
- bei Grundstucken im Innenbereich grundsatzlich die Fache des Grundbuchgrundstucks,
 - bei Grundstucken im Innenbereich, die in den AuBenbereich hineinragen, die Fache bis zu einer Tiefe von 50 m, ausgehend von derjenigen Grundstucksseite, die aus der Sicht des Innenbereichs dem AuBenbereich zugewandt ist. Bei daruber hinausgreifender baulicher, gewerblicher oder sonstiger (wasserbeitragsrechtlich relevanter) Nutzung des Grundstucks ist zusatzlich die Tiefe der ubergreifenden Nutzung zu berucksichtigen, was auch dann gilt, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 50 m beginnt. Grundstucksteile, die sich lediglich als wegemaBige Verbindung zum eigentlichen Grundstuck darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstuckstiefe unberucksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 15,0 m nicht uberschreiten.
- c) Bei Grundstucken im AuBenbereich die bebauten oder gewerblich genutzte/aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fache einschlieBlich einer Umgriffsfache in einer Tiefe von 10 m vom jeweils auBeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen.

- (2) In den Fällen der Buchstaben a) und b) ist bei darüber hinausgreifender baulicher, gewerblicher oder sonstiger (wasserbeitragsrechtlich relevanter) Nutzung des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen, was auch dann gilt, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 50 m beginnt.

§ 15

Geschossfläche in beplanten Gebieten

- (1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschossfläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplans durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (GFZ). Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen.
- (2) Ist statt der Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen.
- (3) Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise bestimmt, ist die Geschossfläche nach den für das Baugenehmigungsverfahren geltenden Vorschriften zu ermitteln.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
- a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer GFZ oder anderer Werte, anhand derer die Geschossfläche festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 0,8,
 - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,5,
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke gilt 0,5,
gilt 0,3
 - d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,3
als Geschossflächenzahl.
- (5) Ist eine Geschossflächenzahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar (z. B. Sporthalle, Lagerschuppen) oder ist die Geschosshöhe größer als 3,50 m, ist zur Ermittlung der GFZ zunächst auf die Baumasse abzustellen.
- (6) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Geschossflächenzahlen, Geschosshöhen oder Baumassenzahlen zugelassen, ist die Geschossfläche unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.

§ 16

Geschossfläche bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 15 für die Ermittlung der GFZ entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 17 anzuwenden.

§ 17

Geschossfläche im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich bestimmt sich die Geschossfläche nach folgenden Geschossflächenzahlen:

Wochenendhaus-, Kleingartengebiete		0,2
Kleinsiedlungsgebiete		0,4
Campingplatzgebiete		0,5
Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete bei		
einem	zulässigen Vollgeschoss	0,5
zwei	zulässigen Vollgeschossen	0,8
drei	zulässigen Vollgeschossen	1,0
vier oder fünf	zulässigen Vollgeschossen	1,1
sechs und mehr	zulässigen Vollgeschossen	1,2
Kern- und Gewerbegebiete bei		
einem	zulässigen Vollgeschoss	1,0
zwei	zulässigen Vollgeschossen	1,6
drei	zulässigen Vollgeschossen	2,0
vier und fünf	zulässigen Vollgeschossen	2,2
sechs und mehr	zulässigen Vollgeschossen	2,4
Industrie- und sonstige Sondergebiete		2,4

Wird die Geschossfläche überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene zugrunde zu legen. Hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse ist darauf abzustellen, was nach § 34 BauGB zulässig ist.

- (2) Kann eine Zuordnung zu einem der in Absatz 1 genannten Baugebietstypen (z. B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung) nicht vorgenommen werden, wird die Geschossfläche bei bebauten Grundstücken nach der genehmigten bzw. vorhandenen Geschossfläche und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken danach ermittelt, was nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstückes vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.
- (3) Bei bebauten Friedhofsfundstücken wird die genehmigte bzw. vorhandene Geschossfläche zugrunde gelegt.

§ 18

Geschossfläche im Außenbereich

- (1) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Geschossfläche nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen, so auch für den ausgebauten Teil von Dach- und Kellergeschossen, zu ermitteln.
- (3) Grundstücke, bei denen die Bebauung im Verhältnis zur sonstigen Nutzung untergeordneten Bedeutung hat, werden mit einer GFZ von 0,5 in Ansatz gebracht, nicht

bebaute, aber dennoch angeschlossene Grundstücke sowie solche, auf denen nur Garagen oder Stellplätze vorhanden sind, werden mit einer GFZ von 0,3 angesetzt.

§ 19 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn sie bebaut sind bzw. gewerblich genutzt werden oder baulich, gewerblich oder in wasserbeitragsrechtlich relevanter Weise genutzt werden dürfen.

§ 20 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der beitragspflichtigen Maßnahme. Der Magistrat stellt durch Beschluss gemäß § 11 Abs. 9 KAG fest, wann die beitragsfähige Maßnahme fertig gestellt wurde und macht diesen Beschluss öffentlich bekannt.
- (2) Die Stadt kann für Teile oder Abschnitte der beitragsfähigen Maßnahme den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese nutzbar sind. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Magistrats, der den Zeitpunkt der Fertigstellung der Teile oder Abschnitte feststellt und die Abrechnung anordnet (§ 11 Abs. 8 KAG).
- (3) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Fertigstellung (Absatz 1) oder Teilfertigstellung (Absatz 2) noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen, gewerblichen oder wasserbeitragsrechtlich relevanten Nutzbarkeit bzw. dem tatsächlichen Anschluss.

§ 21 Ablösung, Vorausleistung

- (1) Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (2) Ab Beginn des Jahres, in dem mit dem Schaffen, Erweitern oder Erneuern der Wasserversorgungsanlagen begonnen wird, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags verlangen.

§ 22 Beitragspflichtige, öffentliche Last

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohn- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. – bei Bestehen eines solchen – auf dem Erbbaurecht.

§ 23 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 24 Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Stadt in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (2) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück - bei Bestehen eines solchen – auf dem Erbbaurecht.

§ 25 Zählermiete

Gemäß § 10 wird die zur Verfügung gestellte Wassermenge mit Messeinrichtungen ermittelt. Um die Kosten für diese Einrichtungen zu decken erhebt die Stadt eine Zählermiete. Diese beträgt je Wasserzähler und je angefangenem Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Nenngröße (Qn) von

2,5 m ³	0,55 Euro
6,0 m ³	0,60 Euro
10,0 m ³	0,90 Euro
über 10,0 m ³	nach den anfallenden Kosten, die je Zähler nachgewiesen werden.

§ 26 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren.
- (2) Die Gebühr bemisst sich nach der Menge (cbm) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Stadt bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtung aus sonstigen Gründen nicht möglich, schätzt die Stadt den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Gebühr beträgt pro cbm 2,53 Euro.

§ 27 Vorauszahlungen

- (1) Die Stadt kann vierteljährlich Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr verlangen, die nach dem Verbrauch des vorangegangenen Rechnungsjahres bemessen werden.
- (2) Statt Vorauszahlungen zu verlangen, kann die Stadt beim Anschlussnehmer einen Münzzähler einrichten, wenn er mit zwei Vorauszahlungen im Rückstand ist oder nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 28 Verwaltungsgebühren

- (1) Für jedes vom Anschlussnehmer veranlasste Ablesen verlangt die Stadt 12,50 Euro; für die zweite und jede weitere Messeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 2,50 Euro.
- (2) Für jedes Einrichten eines Münzzählers erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr von 75,-- Euro.

§ 29 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Benutzungsgebühr entsteht jährlich, bei Stilllegungen des Anschlusses zu diesem Zeitpunkt. Die Verwaltungsgebühren entstehen mit dem Ablesen der Messeinrichtung bzw. dem Einrichten eines Münzzählers. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 30 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Eigentümer eines Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher dem Eigentumsübergang folgt.

§ 31 Umsatzsteuer

Soweit Ansprüche der Stadt der Umsatzsteuerpflicht unterliegen ist die Umsatzsteuer von dem Pflichtigen zusätzlich zu entrichten. Die Umsatzsteuer beträgt derzeit 7 %.

IV - Mitteilungspflichten

§ 32 Mitteilungspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Stadt vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an der Wasserverbrauchsanlage vornehmen lassen will, hat dies der Stadt rechtzeitig anzuzeigen.
- (3) Jeder Wasserabnehmer hat ihm bekannt werdende Schäden und Störungen an den Anschlussleitungen, den Wasserverbrauchsanlagen und der Wasserversorgungsanlage unverzüglich der Stadt zu melden.
- (4) Der Anschlussnehmer hat das Abhandenkommen, Beschädigungen, Störungen der Messeinrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 33 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Absatz 4 die Anschlussleitung herstellt, erneuert, verändert, unterhält oder beseitigt oder anders auf sie – einschließlich der Messeinrichtung – einwirkt oder einwirken lässt.
 2. § 4 Absatz 2 seinen Trink-/Betriebswasserbedarf aus anderen als der Wasserversorgungsanlage deckt, ohne dass ihm dies nach § 4 Absatz 3 gestattet ist;
 3. § 4 Absatz 4 Satz 1 und § 32 den in diesen Bestimmungen genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 4. § 4 Absatz 4 Satz 2 nicht sicherstellt, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann;
 5. § 5 Absatz 3 Wasserverbrauchsanlagen nicht so betreibt, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind;
 6. § 10 Absatz 1 Satz 2 Messeinrichtungen nicht vor Frost, Abwasser und Grundwasser schützt;
 7. § 10 Absatz 2 Satz 2 den Schacht oder Schrank nicht in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich erhält;
 8. § 11 die Messeinrichtungen nach Aufforderung der Stadt nicht abliest bzw. sie nicht leicht zugänglich hält;

9. § 33 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,50 bis 50.000,-- Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wasserversorgungssatzung außer Kraft.

Die Satzungsänderung vom 17.12.2009 tritt rückwirkend zum 20.11.2009 in Kraft getreten.

Die Satzungsänderung vom 28.09.2010 tritt am 20.11.2010 in Kraft.

Die Satzungsänderung vom 12.12.2018 tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Vorstehende aktuelle Lesefassung der Satzung wird als Service ohne Gewähr angeboten. Nachstehend sind die ursprüngliche Satzung und alle nachfolgenden Änderungen in Form der amtlichen Bekanntmachungen angefügt.

Satzung: Beschluss am 02.07.2009; Bekanntmachung am 15.07.2009

1. Änderung: Beschluss am 17.12.2009; Bekanntmachung am 06.01.2010

2. Änderung: Beschluss am 28.09.2010; Bekanntmachung am 27.10.2010

3. Änderung: Beschluss am 12.12.2018; Bekanntmachung am 19.12.2018



Forstwirtschaft	0,003
Obst- und Weinbau	0,015
Gartenbau, Kleingärten und Kleintierzuchtanlagen	0,125
Freibäder, Sport-, Spiel-, Grill- und Campingplätze, Biergärten und Ähnliches	0,25
Übungsplätze (z. B. Reitanlagen, Hundedressurplatz, Schießanlage, Kfz-Übungsgelände etc.)	0,25
Zoologische Gärten (Tierparks) und botanische Gärten	0,25
Spiel- und Vergnügungsparks	1,00
Gewerbliche Nutzung (z. B. Anbau von Bodenschätzen, Kies- und Bodenabbau)	0,75
Ausflugsziele (z. B. Burgruinen, Kultur- und Naturdenkmäler, Ausgrabungsstätten)	0,125
Friedhöfe	0,5

(2) Sind Außenbereichsgrundstücke teilweise bebaut, bestimmt sich die Geschossfläche nach den Ausmaßen der Gebäude in allen Geschossen, so auch für den ausgebauten Teil von Dach- und Kellergeschossen. Für die Restfläche (Grundstücksfläche abzüglich der Gebäudefläche) gelten die Vorgaben des Abs. 1.

§ 13

Geschossfläche in Sonderfällen

- (1) Liegt ein Grundstück zum Teil im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, zum Teil im unbeplanten Innenbereich, so bestimmt sich die Geschossfläche für den beplanten Bereich nach § 9 und für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 10 und für den unbeplanten Innenbereich nach § 11.
- (2) Liegt ein Grundstück teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Geschossfläche für den beplanten Bereich nach § 9, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 10 und für den Außenbereich nach § 12.
- (3) Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich, der bei 50 m von der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstückseite endet, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Geschossfläche für den unbeplanten Innenbereich nach § 11 und für den Außenbereich nach § 12.

§ 14

Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Zur sachgerechten Abgeltung des Vorteils bei Grundstücken, die durch mehrere gleichartige Verkehrsanlagen erschlossen werden, sind die nach den vorstehenden Regelungen ermittelten Berechnungsflächen für jede Verkehrsanlage nur mit zwei Dritteln zugrunde zu legen. Dies gilt nur, wenn mindestens zwei Verkehrsanlagen voll in der Baulast der Gemeinde stehen.
- (2) Die Vergünstigungsregelungen gelten nicht in Gewerbe-, Industrie-, Kern- und Sondergebieten im Sinne des § 11 BauNVO sowie für Grundstücke in unbeplanten Gebieten, die überwiegend (mit mehr als der Hälfte der Geschossflächen) gewerblich, industriell oder so genutzt werden dürfen, wie dies in Kern- bzw. Sondergebieten nach § 11 BauNVO zulässig ist.

§ 15

Vorausleistungen

Ab Beginn des Jahres, in dem mit der Baumaßnahme begonnen wird, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags verlangen.

§ 16

Ablösung

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag im Ganzen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 17

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 18

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung vom 25.11.1996 in ihrer Fassung vom 17.07.1997 außer Kraft.

Homberg (Ohm), den 15.07.2009

Der Magistrat der Stadt
Homberg (Ohm)

Klein
(Erster Stadtrat)

Wasserversorgungssatzung (WVS)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBI I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBI I S. 757), der §§ 39 bis 41 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2005 (GVBI I S. 305), der §§ 1 bis 5 a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBI I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBI I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in ihrer Sitzung am 02.07.2009 folgende Wasserversorgungssatzung (WVS) beschlossen:

I - Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Wasserversorgung eine öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:
- Grundstück
 - Das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.
 - Wasserversorgungsanlage
 - Versorgungsleitungen, Verbindungsleitungen, Pumpwerke, (Hoch-)Behälter, Druckerhöhungsanlage, Wassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen und ähnliches. Zu den Wasserversorgungsanlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.
 - Anschlussleitungen
 - Leitungen, von der Versorgungsleitung - beginnend an der Abzweigstelle - bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter der Messeinrichtung (in Fließrichtung gesehen) einschließlich der Verbindungsstücke zur Versorgungsleitung, Anbohrschellen etc. sowie der in die Anschlusseinrichtung integrierten Absperrschieber.
 - Wasserverbrauchsanlage
 - Die Wasserleitungen ab der Hauptabsperrvorrichtung einschließlich der auf dem Grundstück vorhandenen Wasserverbrauchseinrichtungen.
 - Anschlussnehmer
 - Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
 - Wasserabnehmer
 - Alle zur Entnahme von Trink-/Betriebswasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die der Wasserversorgungsanlage Trink-/Betriebswasser entnehmen.

II - Anschluss und Benutzung

§ 3

Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück - das grundsätzlich nur einen Anschluss erhält - ist gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung anzuschließen; gleiches gilt, wenn die Stadt für jedes dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude auf einem Grundstück eine gesonderte Anschlussleitung verlegt hat.
- (2) Die Stadt kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind.
- (3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (4) Die Anschlussleitung wird ausschließlich von der Stadt hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt. Der Wasserabnehmer darf nicht auf die Anschlussleitung einschließlich der Messeinrichtungen einwirken oder einwirken lassen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Trink- und/oder Betriebswasser benötigt wird, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen ist. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
- (2) Wasserabnehmer sind verpflichtet, ihren Trink-/Betriebswasserbedarf aus der Wasserversorgungsanlage zu decken.
- (3) Die Stadt räumt dem Anschlussnehmer im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit ein, die Entnahme auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Anschlussnehmer hat der Stadt vor Errichtung einer Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlage Mitteilung zu machen. Es muss technisch sichergestellt sein, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann.

§ 5**Wasserverbrauchsanlagen**

- (1) Wasserverbrauchsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie nach den anerkannten Regeln der Technik geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch fachkundige Unternehmer ausgeführt werden.
- (2) Die Stadt oder deren Beauftragte schließen die Wasserverbrauchsanlage an die Anschlussleitung an und setzen sie in Betrieb.
- (3) Die Wasserverbrauchsanlagen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Während der kalten Jahreszeit haben alle Wasserabnehmer auf dem Grundstück die notwendigen Frostschutzmaßnahmen zu treffen.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, die Wasserverbrauchsanlage zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen.
- (5) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (6) Weder das Überprüfen, das Unterlassen der Überprüfung der Wasserverbrauchsanlagen noch deren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage begründen eine Haftung der Stadt, es sei denn, sie hat beim Überprüfen Mängel festgestellt, die eine Gefahr für Leib oder Leben bedeuten.

§ 6**Art der Versorgung**

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die jeweilige Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7**Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen**

- (1) Die Stadt ist verpflichtet, Wasser am Ende der Anschlussleitung jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Stadt an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Stadt hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterbrechung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8**Haftung bei Versorgungsstörungen**

- (1) Für Schäden, die Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleiden, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 - a) der Tötung oder Körperverletzung, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - b) eines Sachschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.
 § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche anzuwenden, die gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Die Stadt ist verpflichtet, auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen Auskunft zu geben, soweit sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 Euro.
- (4) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Stadt oder dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

§ 9**Verjährung von Schadensersatzansprüchen**

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 8 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlung verweigert.

§ 10**Messeinrichtungen**

- (1) Die Stadt ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort. Die Messeinrichtungen sind vom Anschlussnehmer vor Frost, Abwasser und Grundwasser zu schützen.
- (2) Die Stadt kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl einen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtungen anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Grundstücks mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den in Satz 1 genannten Schacht oder Schrank in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Er kann die Verlegung dieser Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und nach der Verlegung das Ablesen nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Der Einbau von Zwischenzählern bzw. Sonderwasserzählern ist dem Grundstückseigentümer gestattet, sofern sie mindestens 1 m hinter der Messeinrichtung der Stadt installiert werden. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers. Das Gestatten derartiger Einrichtungen verpflichtet die Stadt nicht, deren Anzeigergebnisse bei der Berechnung der Gebühren zugrunde zu legen.
- (4) Der Anschlussnehmer kann von der Stadt die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen der Stadt zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer.

§ 11**Ablesen**

Die Messeinrichtungen werden von der Gemeinde oder nach Aufforderung der Gemeinde vom Anschlussnehmer abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Bei Aufforderung zur Ablesung durch den Anschlussnehmer ist das Messergebnis der Stadt mitzuteilen.

§ 12**Einstellen der Versorgung**

- (1) Die Stadt kann die Versorgung einstellen, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen der Satzung zuwiderhandelt und das Einstellen erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehen, durch Beeinflussen oder vor Anbringen der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei fehlendem Ausgleich einer fälligen Gebührenschild, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen des Einstellens außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und zu erwarten ist, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

III - Abgaben und Kostenerstattung**§ 13****Wasserbeitrag**

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwands für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtungen Beiträge, die nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche bemessen werden.
- (2) Der Beitrag beträgt, für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit an die Wasserversorgungsanlagen 2,96 EUR/qm Grundstücksfläche und 2,96 EUR/qm Geschossfläche.

§ 14**Grundstücksfläche**

- (1) Als Grundstücksfläche im Sinne des § 13 Abs. 1 gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans grundsätzlich die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige (wasserbeitragsrechtlich relevante) Nutzungsfestsatzung bezieht,

- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht,
 - bei Grundstücken im Innenbereich grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks,
 - bei Grundstücken im Außenbereich, die in den Außenbereich hineinragen, die Fläche bis zu einer Tiefe von 50 m, ausgehend von derjenigen Grundstücksseite, die aus der Sicht des Innenbereichs dem Außenbereich zugewandt ist. Bei darüber hinausgreifender baulicher, gewerblicher oder sonstiger (wasserbeitragsrechtlich relevanter) Nutzung des Grundstücks ist zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen, was auch dann gilt, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 50 m beginnt. Grundstücksteile, die sich lediglich als wegemäßige Verbindung zum eigentlichen Grundstück darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 15,0 m nicht überschreiten.
- c) Bei Grundstücken im Außenbereich die bebauten oder gewerblich genutzte/aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 10 m vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen.
- (2) In den Fällen der Buchstaben a) und b) ist bei darüber hinausgreifender baulicher, gewerblicher oder sonstiger (wasserbeitragsrechtlich relevanter) Nutzung des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen, was auch dann gilt, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 50 m beginnt.

§ 15

Geschossfläche in beplanten Gebieten

- (1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschossfläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplans durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (GFZ). Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen.
- (2) Ist statt der Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen.
- (3) Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise bestimmt, ist die Geschossfläche nach den für das Baugenehmigungsverfahren geltenden Vorschriften zu ermitteln.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
 - a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer GFZ oder anderer Werte, anhand derer die Geschossfläche festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 0,8,
 - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,5,
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke gilt 0,5,
 - d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,3 als Geschossflächenzahl.
- (5) Ist eine Geschossflächenzahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar (z. B. Sporthalle, Lagerschuppen) oder ist die Geschosshöhe größer als 3,50 m, ist zur Ermittlung der GFZ zunächst auf die Baumasse abzustellen.
- (6) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Geschossflächenzahlen, Geschosshöhen oder Baumassenzahlen zugelassen, ist die Geschossfläche unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.

§ 16

Geschossfläche bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 15 für die Ermittlung der GFZ entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 17 anzuwenden.

§ 17

Geschossfläche im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich bestimmt sich die Geschossfläche nach folgenden Geschossflächenzahlen:

Wochenendhaus-, Kleingartengebiete	0,2
Kleinsiedlungsgebiete	0,4
Campingplatzgebiete	0,5
Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete bei einem zulässigen Vollgeschoss	0,5
zwei zulässigen Vollgeschossen	0,8
drei zulässigen Vollgeschossen	1,0
vier oder fünf zulässigen Vollgeschossen	1,1
sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	1,2
Kern- und Gewerbegebiete bei einem zulässigen Vollgeschoss	1,0
zwei zulässigen Vollgeschossen	1,6
drei zulässigen Vollgeschossen	2,0
vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	2,2
sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	2,4
Industrie- und sonstige Sondergebiete	2,4

- Wird die Geschossfläche überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene zugrunde zu legen. Hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse ist darauf abzustellen, was nach § 34 BauGB zulässig ist.
- (2) Kann eine Zuordnung zu einem der in Absatz 1 genannten Baugebietstypen (z. B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung) nicht vorgenommen werden, wird die Geschossfläche bei bebauten Grundstücken nach der genehmigten bzw. vorhandenen Geschossfläche und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken danach ermittelt, was nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstückes vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.
- (3) Bei bebauten Friedhofgrundstücken wird die genehmigte bzw. vorhandene Geschossfläche zugrunde gelegt.

§ 18

Geschossfläche im Außenbereich

- (1) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Geschossfläche nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen, so auch für den ausgebauten Teil von Dach- und Kellergeschossen, zu ermitteln.
- (3) Grundstücke, bei denen die Bebauung im Verhältnis zur sonstigen Nutzung untergeordneter Bedeutung hat, werden mit einer GFZ von 0,5 in Ansatz gebracht, nicht bebaut, aber dennoch angeschlossene Grundstücke sowie solche, auf denen nur Garagen oder Stellplätze vorhanden sind, werden mit einer GFZ von 0,3 angesetzt.

§ 19

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn sie bebaut sind bzw. gewerblich genutzt werden oder baulich, gewerblich oder in wasserbeitragsrechtlich relevanter Weise genutzt werden dürfen.

§ 20

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der beitragspflichtigen Maßnahme. Der Magistrat stellt durch Beschluss gemäß § 11 Abs. 9 KAG fest, wann die beitragsfähige Maßnahme fertig gestellt wurde und macht diesen Beschluss öffentlich bekannt.
- (2) Die Stadt kann für Teile oder Abschnitte der beitragsfähigen Maßnahme den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese nutzbar sind. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Magistrats, der den Zeitpunkt der Fertigstellung der Teile oder Abschnitte feststellt und die Abrechnung anordnet (§ 11 Abs. 8 KAG).
- (3) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Fertigstellung (Absatz 1) oder Teilfertigstellung (Absatz 2) noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen, gewerblichen oder wasserbeitragsrechtlich relevanten Nutzbarkeit bzw. dem tatsächlichen Anschluss.

§ 21

Ablösung, Vorausleistung

- (1) Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (2) Ab Beginn des Jahres, in dem mit dem Schaffen, Erweitern oder Erneuern der Wasserversorgungsanlagen begonnen wird, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags verlangen.

§ 22

Beitragspflichtige, öffentliche Last

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohn- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbaurecht.

§ 23

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 24

Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Stadt in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (2) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbaurecht.

§ 25**Zählermiete**

Gemäß § 10 wird die zur Verfügung gestellte Wassermenge mit Messeinrichtungen ermittelt. Um die Kosten für diese Einrichtungen zu decken erhebt die Stadt eine Zählermiete. Diese beträgt je Wasserzähler und je angefangenem Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Nenngröße (Qn) von

2,5 cbm	0,55 Euro
6,0 cbm	0,60 Euro
10,0 cbm	0,90 Euro
über	10,0 cbm

nach den anfallenden Kosten, die je Zähler nachgewiesen werden.

§ 26**Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren.
- (2) Die Gebühr bemisst sich nach der Menge (cbm) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Stadt bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtung aus sonstigen Gründen nicht möglich, schätzt die Stadt den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Gebühr beträgt pro cbm 1,90 Euro.

§ 27**Vorauszahlungen**

- (1) Die Stadt kann vierteljährlich Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr verlangen, die nach dem Verbrauch des vorangegangenen Rechnungsjahres bemessen werden.
- (2) Statt Vorauszahlungen zu verlangen, kann die Stadt beim Anschlussnehmer einen Münzzähler einrichten, wenn er mit zwei Vorauszahlungen im Rückstand ist oder nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 28**Verwaltungsgebühren**

- (1) Für jedes vom Anschlussnehmer veranlasste Ablesen verlangt die Stadt 12,50 Euro; für die zweite und jede weitere Messeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 2,50 Euro.
- (2) Für jedes Einrichten eines Münzzählers erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr von 75,— Euro.

§ 29**Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

Die Benutzungsgebühr entsteht jährlich, bei Stilllegungen des Anschlusses zu diesem Zeitpunkt. Die Verwaltungsgebühren entstehen mit dem Ablesen der Messeinrichtung bzw. dem Einrichten eines Münzzählers. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 30**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Eigentümer eines Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher dem Eigentumsübergang folgt.

§ 31**Umsatzsteuer**

Soweit Ansprüche der Stadt der Umsatzsteuerpflicht unterliegen ist die Umsatzsteuer von dem Pflichtigen zusätzlich zu entrichten. Die Umsatzsteuer beträgt derzeit 7 %.

IV - Mitteilungspflichten**§ 32****Mitteilungspflichten**

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Stadt vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an der Wasserverbrauchsanlage vornehmen lassen will, hat dies der Stadt rechtzeitig anzuzeigen.
- (3) Jeder Wasserabnehmer hat ihm bekannt werdende Schäden und Störungen an den Anschlussleitungen, den Wasserverbrauchsanlagen und der Wasserversorgungsanlage unverzüglich der Stadt zu melden.
- (4) Der Anschlussnehmer hat das Abhandenkommen, Beschädigungen, Störungen der Messeinrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 33**Zutrittsrecht**

Der Wasserabnehmer hat den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

§ 34**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen 1. § 3 Absatz 4 die Anschlussleitung herstellt, erneuert, verändert, unterhält oder beseitigt oder anders auf sie - einschließlich der Messeinrichtung - einwirkt oder einwirken lässt.

2. § 4 Absatz 2 seinen Trink-/Betriebswasserbedarf aus anderen als der Wasserversorgungsanlage deckt, ohne dass ihm dies nach § 4 Absatz 3 gestattet ist;

3. § 4 Absatz 4 Satz 1 und § 32 den in diesen Bestimmungen genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;

4. § 4 Absatz 4 Satz 2 nicht sicherstellt, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann;

5. § 5 Absatz 3 Wasserverbrauchsanlagen nicht so betreibt, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind;

6. § 10 Absatz 1 Satz 2 Messeinrichtungen nicht vor Frost, Abwasser und Grundwasser schützt;

7. § 10 Absatz 2 Satz 2 den Schacht oder Schrank nicht in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich erhält;

8. § 11 die Messeinrichtungen nach Aufforderung der Stadt nicht abliest bzw. sie nicht leicht zugänglich hält;

9. § 33 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen verweigert.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,50 bis 50.000,— Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

§ 34**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wasserversorgungssatzung außer Kraft.

Homberg (Ohm), den 15.07.2009

Der Magistrat der Stadt
Homberg (Ohm)
Klein
(Erster Stadtrat)

Entwässerungssatzung (EWS)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl I S. 757), der §§ 42 bis 46 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2005 (GVBl I S. 305), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl I S. 54), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl I S. 114) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HabwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2005 (GVBl I S. 664) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in der Sitzung vom 02.07.2009 folgende Entwässerungssatzung (EWS) beschlossen.

I - Allgemeines**§ 1****Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Grundstück

- das Grundstück im Sinne des Grundbuchsrechts.

Abwasser

- das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder künstlich befestigter Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.

Brauchwasser

- Das aus anderen Anlagen (z. B. Brunnen, Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser) und Gewässern entnommene Wasser, welches unmittelbar (z. B. über die Grundstücksentwässerungseinrichtungen) oder mittelbar in die Abwasseranlage eingeleitet wird bzw. dieser zufließt.

Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS)

der Stadt Homberg (Ohm)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), der §§ 39 bis 41 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2005 (GVBl. I S. 305), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.11.2007 (GVBl. I S. 792), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Wassergesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in Ihrer Sitzung am 17.12.2009 die Satzung vom 02.07.2009 wie folgt geändert:

- § 26 Abs. 3 der Satzung wird in folgenden Wortlaut geändert:
(3) Die Gebühr beträgt pro cbm 2,05 EUR.
- Der 12. Nachtrag tritt rückwirkend zum 20.11.2009 in Kraft.

Homberg (Ohm), den 06.01.2010

*Der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)
Orth
(Bürgermeister)*

Änderung der Entwässerungssatzung (EWS)

der Stadt Homberg (Ohm)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), der §§ 42 bis 46 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2005 (GVBl. I S. 305), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.11.2007 (GVBl. I S. 792), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in Ihrer Sitzung am 17.12.2009 die Satzung vom 02.07.2009 wie folgt geändert:

- § 24 Abs. 2 der Satzung wird in folgenden Wortlaut geändert:
(2) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.
Die Gebühr beträgt pro cbm Frischwasserverbrauch
a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 4,50 EUR
b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung 3,40 EUR
- Der 12. Nachtrag tritt rückwirkend zum 20.11.2009 in Kraft.

Homberg (Ohm), den 06.01.2010

*Der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)
Orth
(Bürgermeister)*

Hebesatzsatzung

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 01.09.2005 (BGBl. I S. 2676) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) am 17.12.2009 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 290 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 280 v. H.
- für die Gewerbesteuer 360 v. H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2010.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
Homberg (Ohm), den 06.01.2010

*Der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)
Orth
(Bürgermeister)*

Hinweis: Die Bekanntmachung erfolgte gemäß § 8 (5) der Hauptsatzung der Stadt Homberg (Ohm) bereits im Jahr 2009 durch öffentlichen Anschlag in den Aushängeregalen der Stadt Homberg (Ohm), da die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Form der Bekanntmachung vor Inkrafttreten der Satzung nicht angewandt werden konnte.

Kommunalwahlen am 26.03.2006;

Nachrücken in die Stadtverordnetenversammlung

Hiermit gebe ich bekannt, dass Herr Michael Krebühl, wohnhaft Berliner Straße 10, 35315 Homberg (Ohm), mir mit schriftlicher Erklärung den Verzicht auf sein Mandat in der Stadtverordnetenversammlung erklärt hat. Ich stelle fest, dass Herr Michael Krebühl damit aus der Stadtverordnetenversammlung ausgeschieden ist.

Gemäß § 34 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 218) rücken als nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlages der Freien Wähler (FW) in nachstehender Reihenfolge Herr Wilhelm Weißhuhn, wohnhaft Ohmtalweg 10, 35315 Homberg (Ohm), Herr Werner Bachmann, wohnhaft Schadenbacher Straße 5, 35315 Homberg (Ohm), Stadtteil Deckenbach, und Frau Brigitte Reichhardt, wohnhaft Bergstraße 20, 35315 Homberg (Ohm), Stadtteil Nieder-Ofleiden, nach.

Herr Wilhelm Weißhuhn und Herr Werner Bachmann haben schriftlich erklärt, dass sie auf ihr Mandat verzichten.

Ich stelle somit fest, dass als nächste noch nicht berufene Bewerberin des Wahlvorschlages der Freien Wähler (FW) Frau Brigitte Reichhardt in die Stadtverordnetenversammlung nachrückt.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 25 KWG jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins von Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindevahlleiter der Stadt Homberg (Ohm), Marktstraße 26, 35315 Homberg (Ohm), einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.
Homberg (Ohm), den 06.01.2010

*Der Gemeindevahlleiter der Stadt Homberg (Ohm)
gez. Orth, Bürgermeister*

Kommunalwahlen am 26.03.2006;

Nachrücken in den Ortsbeirat Homberg (Ohm)

Hiermit gebe ich bekannt, dass Herr Michael Krebühl, wohnhaft Berliner Straße 10, 35315 Homberg (Ohm), mir mit schriftlicher Erklärung den Verzicht auf sein Mandat im Ortsbeirat Homberg (Ohm) erklärt hat. Ich stelle fest, dass Herr Michael Krebühl damit aus dem Ortsbeirat Homberg (Ohm) ausgeschieden ist.

Gemäß § 34 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 218) stelle ich fest, dass als nächste noch nicht berufene Bewerberin des Wahlvorschlages der Bürger Für Homberg (BFH) Frau Sonja Köhler, wohnhaft Friedrichstraße 10, 35315 Homberg (Ohm), in den Ortsbeirat Homberg (Ohm) nachrückt.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 25 KWG jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins von Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindevahlleiter der Stadt Homberg (Ohm), Marktstraße 26, 35315 Homberg (Ohm), einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.
Homberg (Ohm), den 06.01.2010

*Der Gemeindevahlleiter der Stadt Homberg (Ohm)
gez. Orth, Bürgermeister*

Beschlussprotokoll Nr.: 31/2006 - 2011

zur Sitzung am: 25.11.2009

Unter dem Vorsitz der stellvertretenden Stadtverordnetenvorsteherin Annerose Seipp waren anwesend:

- Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung:
SPD-Fraktion:
Faulstich, Johannes
Dr. Gunkel, Claus
Heller, Frank
Horak, Rosemarie

Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) der Stadt Homberg (Ohm)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), der §§ 39 bis 41 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2005 (GVBl. I S. 305), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.11.2007 (GVBl. I S. 792), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in Ihrer Sitzung am 17.12.2009 die Satzung vom 02.07.2009 wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 3 der Satzung wird in folgenden Wortlaut geändert:

(3) Die Gebühr beträgt pro cbm 2,05 €.

2. Der 12. Nachtrag tritt rückwirkend zum 20.11.2009 in Kraft.

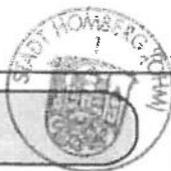
Homberg (Ohm), den 06.01.2010



Der Magistrat der Stadt
Homberg (Ohm)

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Orth", is written over the printed name.

(Orth)
Bürgermeister



Bekanntmachungen

Nachruf

In diesen schweren Stunden besteht unser Trost oft nur darin, liebevoll zu schweigen und schweigend mitzuleiden.

Plötzlich und unerwartet verstarb unser ehrenamtliches Mitglied der Kommission zur Förderung des Tourismus und der Kultur des Erholungsortes Homberg (Ohm)

Adolf Doubrawa

Wir trauern mit seiner Familie und den Angehörigen und sagen Dank für die Zeit, die Herr Doubrawa uns in den letzten Jahren mit seinem ehrenamtlichen Engagement zur Verfügung gestellt hat. Stets war er ansprechbar, wenn es galt Hand anzulegen. Maßgeblich war er mit beteiligt bei der Ausarbeitung des Premiumwanderweges „Sagenhaftes Schächerbachtal“ und war der Initiator für die Erstellung eines Bootsteges an der Ohm beim Homberger Tennisheim. Gerne hat er sich auch bei den Ausführungen der Ferienspiele mit Kanufahrten auf der Ohm für 10 - 16 jährige Jugendliche eingebracht.

Der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm) und die Kommission zur Förderung des Tourismus und der Kultur des Erholungsortes Homberg (Ohm) werden Herrn Doubrawa in dankbarer Erinnerung behalten und ihm ein ehrendes Gedenken bewahren. Homberg (Ohm), 27. Oktober 2010

Wasserversorgungssatzung der Stadt Homberg (Ohm)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 39 bis 41 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2005 (GVBl. I S. 305), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.11.2007 (GVBl. I S. 792), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in ihrer Sitzung am 28.09.2010 die Satzung vom 02.07.2009 in der Fassung vom 17.12.2009 wie folgt geändert:

§ 26 Abs. 3 der Satzung wird in folgenden Wortlaut geändert:

(3) Die Gebühr beträgt pro cbm 2,20 EUR.

2. Der Nachtrag tritt am 20.11.2010 in Kraft.
Homberg (Ohm), den 27.10.2010

Der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)
Prof. Dören (Bürgermeister)

Entwässerungssatzung der Stadt Homberg (Ohm)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 42 bis 46 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2005 (GVBl. I S. 305), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.11.2007 (GVBl. I S. 792), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in ihrer Sitzung am 28.09.2010 die Satzung vom 02.07.2009 in der Fassung vom 17.12.2009 wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 2 der Satzung wird in folgenden Wortlaut geändert:
(2) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro cbm Frischwasserverbrauch
a) bei zentraler Abwasserreinigung
in der Abwasseranlage 5,00 EUR

d) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung

2. Der Nachtrag tritt am 20.11.2010 in Kraft.
Homberg (Ohm), den 27.10.2010

3,78 EUR

Der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)
Prof. Dören (Bürgermeister)

Bauleitplanung der Stadt Homberg (Ohm);

hier: Aufstellung eines Bebauungsplanes „Licher Weg“, StT Gontershausen
Öffentliche Auslegung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Der von der Stadtverordnetenversammlung am 28.09.2010 zur öffentlichen Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes wird einschließlich Begründung, Umweltbericht und der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen auf die Dauer eines Monats in der Zeit

vom 05.11. bis einschließlich 06.12.2010

im Rathaus der Stadt Homberg (Ohm), Marktstraße 26, 35315 Homberg (Ohm) während der Dienststunden - jedoch außerhalb der gesetzlichen oder ortsüblichen Feiertage - öffentlich ausgelegt. Die Dienststunden der Stadtverwaltung sind in diesem Nachrichtenblatt veröffentlicht.

Hiermit wird jedermann Gelegenheit gegeben, während der öffentlichen Auslegung Anregungen schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Gleichzeitig werden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB am Entwurf beteiligt.

Homberg (Ohm), den 27.10.2010

Der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)
Prof. Dören, Bürgermeister

Schiedsgerichtsbezirk Homberg (Ohm)

hier: Wahl der stellvertretenden Schiedsperson der Stadt Homberg (Ohm)

Das Amt der stellvertretenden Schiedsperson ist zum 01.01.2011 neu zu besetzen. Die bevorstehende Wahl wird gem. § 4 Abs. 3 des Hessischen Schiedsamtsgesetz öffentlich bekannt gemacht. Interessierte Personen, die sich zur Wahl der Schiedsperson bewerben möchten, werden hiermit aufgefordert, sich bis zum 15.11.2010 beim Magistrat der Stadt Homberg (Ohm), Rathaus, Marktstraße 26, zu melden. Das Hessische Schiedsamtsgesetz fordert, dass Schiedspersonen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein müssen.

Das Amt kann nicht bekleiden:

1. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
2. eine Person, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wurde,
3. wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen oder als Notarin oder Notar bestellt ist,
4. wer die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt,
5. wer die rechtsprechende Gewalt (§ 1 des Deutschen Richtergesetzes) als Berufsrichterin oder Berufsrichter oder das Amt der Staatsanwaltschaft (§ 142 des Gerichtsverfassungsgesetzes) ausübt oder als Polizeivollzugsbeamtin oder als Polizeivollzugsbeamter tätig ist.

In das Amt soll nicht berufen werden:

1. wer bei Beginn der Amtsperiode das dreißigste Lebensjahr noch nicht oder das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben wird,
2. wer nicht in dem Bezirk des Schiedsamts wohnt,
3. wer durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Homberg (Ohm), den 27.10.2010

Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)
gez. Prof. Dören (Bürgermeister)



Austausch der Restabfallgefäße

im Gebiet der Stadt Homberg

Im Gebiet der Stadt Homberg findet im Rahmen des Austauschdienstes der Gefäßaustausch für Restabfall an folgenden Tagen statt:

Stadt Homberg (einschl. Stadtteile):
von Montag, dem 18.10.2010 bis Freitag, dem 05.11. 2010

Bitte stellen Sie an den genannten Tagen sicher, dass die zu tauschenden Gefäße an gut zugänglicher Stelle auf den Grundstücken bereit stehen. Sofern ein Gefäß nicht zugänglich sein sollte und nicht ausgetauscht werden konnte, erhalten Sie von dem Entsorgungunternehmen *direkt* eine entsprechende Benachrichtigung. Sollte nach Ablauf des o.g. Zeitraums weder ein Tausch vorgenommen noch eine Benachrichtigung erfolgt sein, war kein Tauschvorgang vorgesehen. Bei Rückfragen bzgl. des aktuellen Gefäßtausches wenden Sie sich bitte an die Firma Veolia unter der Nummer 06641/918010.

Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis
Der Vorstand
i.A. Dr. Fuchs, Geschäftsführer

Satzungsrecht der Stadt Homberg (Ohm)

Wasserversorgungssatzung der Stadt Homberg (Ohm)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) hat in Ihrer Sitzung am 12.12.2018 folgende Satzungsänderung beschlossen:

- § 26 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Homberg (Ohm) wird in folgenden Wortlaut geändert:
Die Gebühr beträgt pro cbm 2,53 EUR.
- Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Homberg (Ohm), 13.12.2018

Der Magistrat der Stadt
Homberg (Ohm)
Claudia Blum
Bürgermeisterin

Satzungsrecht der Stadt Homberg (Ohm)

Entwässerungssatzung der Stadt Homberg (Ohm)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) hat in Ihrer Sitzung am 12.12.2018 folgende Satzungsänderung beschlossen:

- § 24 Abs. 1 der Entwässerungssatzung der Stadt Homberg (Ohm) wird in folgenden Wortlaut geändert:
Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr in Höhe von 0,56 EUR jährlich erhoben.
- Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Homberg (Ohm), 13.12.2018

Der Magistrat der Stadt
Homberg (Ohm)
Claudia Blum
Bürgermeisterin



Öffnungs- und Sprechzeiten

Sprechzeiten

Erreichen der Stadtverwaltung für behinderte Mitbürger

Für (geh-)behinderte Mitbürger ist links neben der Rathaustrasse eine Behindertenklingel eingerichtet. Gegebenenfalls ist eine vorherige telefonische Anmeldung unter 06633/184-0 vorteilhaft. Am neuen Verwaltungsgebäude sind ein behindertengerechter Eingang von der Straße Grot sowie ein Behindertenparkplatz eingerichtet.

Ortsgerichte/Schiedsmann

Ortsgericht Homberg I
OG-Vorsteher Holger Wolf,
Homberg, Böhmer Weg 3 91 10 400
zuständig für Homberg (Ohm)

Ortsgericht II
OG-Vorsteher Walter Maiß,
Homberg-Appenrod, Ludwigstraße 4 96 07 0
zuständig für die Stadtteile:
Maulbach, Appenrod, Erbenhausen, Dannenrod

Ortsgericht III

OG-Vorsteher Willy Schäfer
Homberg-Büßfeld, Bleidenröder Straße 15 75 22
zuständig für die Stadtteile:
Deckenbach, Höingen, Schadenbach, Büßfeld, Bleidenrod

Ortsgericht IV

OG-Vorsteher Gerhard Kuntz
Homberg/Ober-Ofleiden, Tannenweg 17 51 46
zuständig für die Stadtteile:
Ober-Ofleiden, Gontershausen, Haarhausen, Nieder-Ofleiden

Schiedsmann

Klaus Kirbach
Termine nur nach telefonischer Vereinbarung unter: 06633/7849

Öffnungszeiten der Spiel- und Lernstube Homberg

für Kinder von 6 bis 12 Jahren
Dienstag und Donnerstag 15.00 bis 17.30 Uhr
Stadtteil Ober-Ofleiden, Welckerstr. 1
(in den Ferien und an Feiertagen geschlossen)
Für Nachfragen: 0151/46757054

Rentenberatung

Sprechtag des Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung, Jürgen Klein:
Jeden **ersten und dritten Mittwoch im Monat** von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr im Familienzentrum, Frankfurter Straße 1, 35315 Homberg (Ohm)
Terminvereinbarung telefonisch unter (06630)298 oder kleinmeiches@web.de
Ständiger Sprechtag der Deutschen Rentenversicherung in Marburg, Softwarecenter 5a (alte Jägerkaserne)
Terminvereinbarung unter (06421) 8041000

Öffnungszeiten

„Museum im Alten Brauhaus“

Brauhausgasse
Winterpause vom 02.12.2018 bis 10.03.2019 einschließlich
Öffnungszeiten nur nach Vereinbarung unter 06633/184-0 oder 7505

Öffnungszeiten der Kleiderkammer im Familienzentrum Homberg (Ohm):

Dienstags von 9:30 Uhr bis 11:30 Uhr.
An gesetzlichen Feiertagen bleibt die Kleiderkammer geschlossen. Neben Kleidung, Schuhen, Rucksäcken, Koffern, und Sporttaschen finden sich dort auch noch viele andere Gebrauchsgegenstände (Spielsachen, Geschirr ...). Die Kleiderkammer lebt von Spenden, die herzlichst angenommen werden. Die Spenden sollten **funktionsfähig sowie in sauberem und tragfähigem Zustand** sein. Eine Auflistung der benötigten Dinge findet sich auf der Homepage des Familienzentrums (www.familienzentrum-homberg-ohm.de). Wir freuen uns, Sie während der Öffnungszeiten begrüßen zu dürfen. Abgabe bitte nach vorheriger Absprache. Die Garderobe ist jedoch für Nehmer nicht völlig kostenlos. Es wird um eine geringe Spende gebeten. Rückfragen bitte unter E-Mail: canders@homberg.de oder Tel. 06633 - 184 42

Öffnungszeiten der Stadt- und Schulbibliothek

(Gesamtschule, Hochstraße):

Dienstags	von 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwochs	von 10:00 Uhr bis 11:30 Uhr
Freitags	von 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr

In den Schullerferien geschlossen

Stadt- u. Schulbibliothek Homberg

Sehr geehrte Damen und Herren,
die gemeinsame Stadt- und Schulbibliothek bleibt in den Weihnachtsferien von

**Freitag, 21.12.2018
bis einschließlich Freitag, 11.01.2019**

geschlossen.

Danach ist die Bibliothek wieder regelmäßig dienstags von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr, mittwochs 10.00 Uhr bis 11.30 Uhr und freitags von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr geöffnet.

Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) der Stadt Homberg (Ohm)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl I S. 318), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl I S. 573), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl I S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in ihrer Sitzung am 24.02.2021 die Satzung vom 02.07.2009 in der Fassung vom 12.12.2018 wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 3 wird in folgenden Wortlaut geändert:

Die Gebühr beträgt pro cbm 2,71 Euro (Endpreis). Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 7 %.

2. In § 26 wird Abs. 4 neu eingefügt:

Soweit ein Ablesezeitraum im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 endet, gilt abweichend von § 26 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Homberg (Ohm) für den jeweiligen Ablesezeitraum eine Gebühr wie folgt:

Die Gebühr beträgt pro cbm 2,66 Euro. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer (2,53 Euro Nettopreis zuzüglich 5 % Umsatzsteuer = 2,66 Euro).

3. § 31 wird in folgenden Wortlaut geändert:

Soweit Ansprüche der Stadt der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer von dem Pflichtigen zusätzlich zu entrichten, soweit in dieser Satzung nicht bereits Endpreise aufgeführt sind.

4. Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Homberg (Ohm),

Der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)

Claudia Blum
Bürgermeisterin

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-407/2020 2. Ergänzung	
Fachbereich	Bauverwaltung
Federführendes Amt	Gebäudemanagement, Energiemanagement
Datum	09.02.2021
Antragssteller	Magistrat

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)	02.02.2021	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm)	24.02.2021	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm)	25.02.2021	beschließend

Betreff:

**Freibad Homberg (Ohm)
Anpassung des Betriebsführungsvertrages**

Sachverhalt:

Seit der Saison 2017 arbeitet die Stadt Homberg (Ohm) im Bereich des Freibades erfolgreich mit der A. Schmeh GmbH & Co. KG zusammen.

Im Jahr 2018 wurde der bestehende Betriebsführungsvertrag per Ersten Nachtrag in einen unbefristeten Vertrag geändert.

In der Saison 2020 wurde das Bad ausschließlich von Mitarbeitern der A. Schmeh GmbH & Co. KG, bedingt durch die besondere Situation der Pandemie, betreut. Der städtische Mitarbeiter wurde im Jahr 2020 im städtischen Bauhof eingesetzt.

Ab dem Jahr 2021 soll das Freibad ausschließlich durch Mitarbeiter der A. Schmeh GmbH & Co. KG betreut werden. Der bisher eingesetzte städtische Mitarbeiter soll zukünftig ausschließlich im Bauhof eingesetzt werden. Die daraus resultierende Erhöhung des Betriebsführungsentgeltes von 50.000 € entspricht etwa 90% der Personalkosten des städtischen Mitarbeiters.

Mit der Änderung wird gewährleistet, dass die Aufgabenbereiche der Stadt und der A. Schmeh GmbH & Co. KG klar getrennt sind. Die A. Schmeh GmbH & Co. KG ist für den rechtssicheren Betrieb des Freibades zuständig, die Stadt sorgt für den Kassenbetrieb und die bauliche Unterhaltung.

Die erforderlichen wöchentlichen Kontrollgänge der Anlage, Gebäude und Technik, werden zurzeit durch Herrn Tost von der Bauverwaltung durchgeführt. Bei der Anpassung sind die erforderlichen wöchentlichen Kontrollgänge außerhalb der Saison ab dem Jahr 2021 in dem Betriebsführungsvertrag enthalten.

In dem angepassten Betriebsführungsvertrag ist ab dem Jahr 2022 eine automatische jährliche Erhöhung des Betriebsführungsentgeltes von 2,5 % enthalten.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) beschließt, dass ab dem Jahr 2021 das Freibad ausschließlich von Mitarbeitern der A. Schmeh GmbH & Co. KG betreut werden soll. Zu diesem Zweck wird der Betriebsführungsvertrag vom 04.07.2018 mit der A. Schmeh GmbH & Co. KG, Kohlscheider Weg 20, 35279 Neustadt mit einem Zweiten Nachtrag wie folgt geändert:

- § 2 (1) Der Auftragnehmer stellt einen Betriebsleiter (30h/Woche) als Badmanager zur Verfügung. Die Reinigung der Sanitären Anlagen, Kasse, Aufsichtsraum mit Sanitätsraum und alle Nebenbereiche sowie die Stellung von weiteren Personen in Form von Fachangestellten für Bäderbetriebe und Rettungsschwimmern sind Aufgaben des Auftragnehmers.
- (4) Die gemeinschaftlichen Aufgaben der Vertragsparteien umfassen das Auswintern und Einwintern der Anlage. Die Ausführung der Arbeiten erfolgt durch Mitarbeiter des Auftragnehmers. Die erforderlichen wöchentlichen Kontrollgänge mit Kontrolle der Anlage, Gebäude und technischen Anlagen außerhalb der Saison sind in dem vereinbarten Betriebsführungsentgelt enthalten. Die Saison umfasst die Monate April bis einschließlich September.
- § 5 (3) Das Entgelt beträgt insgesamt 99.000,00 € zzgl. USt und ist wie folgt fällig:
- a. jeweils 15.03. 33.000,00 € zzgl. USt
 - b. jeweils 15.06. 33.000,00 € zzgl. USt
 - c. jeweils 15.08. 33.000,00 € zzgl. USt.
- (6) Ab dem Jahr 2022 erhöht sich das vereinbarte Betriebsführungsentgelt automatisch jährlich um 2,5%.
- (7) Kann das Bad aufgrund einer behördlich angeordneten Schließung (zum Beispiel Pandemie) nicht öffnen, werden 50% des anteilig für diesen Zeitraum anfallenden Entgeltes berechnet. Das Entgelt beträgt 15.000 Euro pro Monat für die Monate der Saison (April bis einschließlich September) und 1.500 Euro pro Monat für die Monate außerhalb der Saison

Anlage(n):

- 1 Anpassung Betriebsführung
- 2 Zusatzvereinbarung
- 3 Erster Nachtrag Betriebsführungsvertrag
- 4 Anpassung Betriebsführungsvertrag 2018

Zweiter Nachtrag zum Betriebsführungsvertrag vom 04.07.2018 für das Freibad der Stadt Homberg (Ohm)

zwischen der

Stadt Homberg (Ohm) vertreten durch den Magistrat, dieser wiederum vertreten durch die Bürgermeisterin und die Erste Stadträtin

– nachfolgend Eigentümerin genannt –

und

der A. Schmeh GmbH & Co. KG, vertreten durch den Geschäftsführer Alexander Schmeh

– nachfolgend Auftragnehmer genannt –

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) vom 24.02.2021 werden nachfolgende Paragraphen des Betriebsführungsvertrages vom 04.07.2018 wie folgt geändert:

- § 2 (1) Der Auftragnehmer stellt einen Betriebsleiter (30h/Woche) als Badmanager zur Verfügung. Die Reinigung der Sanitären Anlagen, Kasse, Aufsichtsraum mit Sanitätsraum und alle Nebenbereiche sowie die Stellung von weiteren Personen in Form von Fachangestellten für Bäderbetriebe und Rettungsschwimmern sind Aufgaben des Auftragnehmers.
- (4) Die gemeinschaftlichen Aufgaben der Vertragsparteien umfassen das Auswintern und Einwintern der Anlage. Die Ausführung der Arbeiten erfolgt durch Mitarbeiter des Auftragnehmers. Die erforderlichen wöchentlichen Kontrollgänge mit Kontrolle der Anlage, Gebäude und technischen Anlagen außerhalb der Saison sind in dem vereinbarten Betriebsführungsentgelt enthalten. Die Saison umfasst die Monate April bis September.
- § 5 (3) Das Entgelt beträgt insgesamt 99.000,00 € zzgl. USt und ist wie folgt fällig:
- a. jeweils 15.03. 33.000,00 € zzgl. USt
 - b. jeweils 15.06. 33.000,00 € zzgl. USt
 - c. jeweils 15.08. 33.000,00 € zzgl. USt.
- (6) Ab dem Jahr 2022 erhöht sich das vereinbarte Betriebsführungsentgelt automatisch jährlich um 2,5%
- (7) Kann das Bad aufgrund einer behördlich angeordneten Schließung (zum Beispiel Pandemie) nicht öffnen, werden 50% des anteilig für diesen Zeitraum anfallenden Entgeltes berechnet. Das Entgelt beträgt 15.000 Euro pro Monat für die Monate der Saison (April bis einschließlich September) und 1.500 Euro pro Monat für die Monate außerhalb der Saison.

Homberg (Ohm), _____

Homberg (Ohm), _____

Ort, Datum

Claudia Blum

Bürgermeisterin

Stadt Homberg (Ohm)

Petra Wolf

Erste Stadträtin

Ort, Datum

Alexander Schmeh

Geschäftsführer

A. Schmeh GmbH & Co. KG

Zusatzvereinbarung zum Betriebsführungsvertrag

zwischen

Stadt Homberg (Ohm)

vertreten durch den Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)

und

der A. Schmeh GmbH & Co. KG

vertreten durch den Geschäftsführer Alexander Schmeh

wird die nachstehende Zusatzvereinbarung geschlossen:

§ 1

- (1) Zwischen dem Magistrat und der A. Schmeh & Co. KG wurde ein Vertrag zur Betriebsführung des Freibades in 35315 Homberg (Ohm) für die Zeit vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 geschlossen. Aus diesem Grund überlässt der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm) der A. Schmeh GmbH & Co. KG auf Grundlage von § 4 Abs. 3 TVöD als Mitarbeiter des Freibades für die Zeit vom 01.05.2018 bis 15.10.2018 folgende Fachkraft für folgende Funktion:
Herrn Marcus Stein, Schwimmmeister
- (2) Der im Absatz 1 bezeichnete Beschäftigte darf, sofern nichts anderes vereinbart wird, nur in der genannten Funktion eingesetzt werden
- (3) Der Beschäftigte bleibt unbeschadet seiner Dienstleistung für die A. Schmeh GmbH & Co. KG Beschäftigter der Stadt Homberg (Ohm). Die für das Beschäftigungsverhältnis mit der Stadt Homberg (Ohm) geltenden gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen sowie die arbeitsvertraglichen Rechte und Pflichten gelten weiter.

§ 2

- (1) Das Direktionsrecht gegenüber dem Beschäftigten wird von der A. Schmeh GmbH & Co. KG ausgeübt.
- (2) Zu den Pflichten der A. Schmeh GmbH & Co. KG gehört die Gewährleistung der Arbeitssicherheit für den unter § 1 Abs. 1 genannten Beschäftigten.
- (3) Soweit die A. Schmeh GmbH & Co. KG in personalrechtlichen Angelegenheiten tätig werden möchte, erfolgt dies in Abstimmung und durch die Stadt Homberg (Ohm).
- (4) Die A. Schmeh GmbH & Co. KG ist verpflichtet alle für das Arbeitsverhältnis, insbesondere für die Zahlung der Bezüge, erheblichen Umstände (z. B. Erkrankung, Fernbleiben vom Dienst etc.) der Stadt Homberg (Ohm) unverzüglich anzuzeigen und hierüber bestehende Unterlagen weiterzuleiten.

§ 3

- (1) Die Stadt Homberg (Ohm) ist verpflichtet für den in § 1 Abs. 1 genannten Beschäftigten die Personalkosten zu tragen.
- (2) Reisekostenvergütungen und Kosten für Aus- und Weiterbildung im betrieblichen Zusammenhang werden in Abstimmung und vorausgesetzt der Genehmigung im Vorfeld der Maßnahme von der Stadt Homberg (Ohm) getragen.

§ 4

- (1) Vertreter der Stadt Homberg (Ohm) und des Personalrates sind nach vorheriger Terminvereinbarung mit dem Geschäftsführer der A. Schmeh GmbH & Co. KG berechtigt, den Arbeitsplatz des in § 1 Abs. 1 genannten Beschäftigten zu besuchen und sich über die Arbeitsleistungen und die Bedingungen des zur Verfügung gestellten Beschäftigten zu unterrichten.

§ 5

- (1) Die Zusatzvereinbarung tritt mit Wirkung zum heutigen Datum in Kraft.
- (2) Sie ist für die Zeit vom 01.05.2018 bis 15.10.2018 gültig und kann von beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen gekündigt werden.

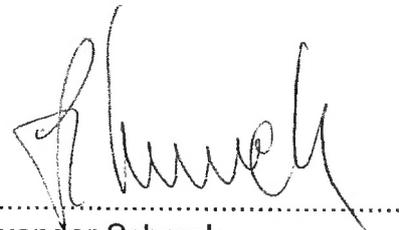
§ 6

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen, Ergänzungen, Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so ist sie durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung am ehesten entspricht. Soweit eine der in diesem Vertrag vereinbarten Bestimmungen unwirksam ist oder werden wird, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Homberg (Ohm), 04.07.2018



.....
Claudia Blum (Bürgermeisterin)



.....
Alexander Schmeh



.....
Petra Wolf (Erste Stadträtin)

Erster Nachtrag zum Betriebsführungsvertrag vom 04.07.2018 für das Freibad der Stadt Homberg (Ohm)

zwischen der

Stadt Homberg (Ohm) vertreten durch den Magistrat, dieser wiederum vertreten durch die Bürgermeisterin und die Erste Stadträtin

– nachfolgend Eigentümerin genannt –

und

der A. Schmech GmbH & Co. KG, vertreten durch den Geschäftsführer Alexander Schmech

– nachfolgend Auftragnehmer genannt –

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) vom 13.11.2018 werden nachfolgende Paragraphen des Betriebsführungsvertrages vom 04.07.2018 wie folgt geändert:

§ 1 (1) S. 5 Ziel der Zusammenarbeit ist, einen reibungslosen und störungsfreien Badebetrieb zu gewährleisten und die Organisationsstruktur und die Abläufe zu optimieren.

§ 4 (1) Der Vertrag beginnt am 01.01.2018 und läuft bis zum 31.12.2019. Der Vertrag verlängert sich jeweils um zwei weitere Jahre, also bis zum 31.12.2021, 2023, 2025 usw., wenn der Vertrag nicht bis spätestens zum 30.09. des jeweils zweiten Jahres der aktuellen Laufzeit, also zum 30.09.2019 und dann jeweils zum 30.09.2021, 2023, 2025 usw. durch die Eigentümerin oder den Auftragnehmer schriftlich gekündigt worden ist.

§ 5 (3) Das Entgelt wird in Form einer Saisonpauschale in Höhe von 49.000,00 € zzgl. USt vergütet. Fälligkeiten:

- a. jeweils 15.03. 19.000,00 € zzgl. USt
- b. jeweils 15.06. 15.000,00 € zzgl. USt
- c. jeweils 15.08. 15.000,00 € zzgl. USt

Homberg (Ohm), 30.11.2018

Claudia Blum *P. Wolf*

Ort, Datum

Claudia Blum

Bürgermeisterin

Stadt Homberg (Ohm)

Petra Wolf

Erste Stadträtin



Homberg (Ohm), 30.11.2018

Alexander Schmech

Ort, Datum

Alexander Schmech

Geschäftsführer

A. Schmech GmbH & Co. KG



Betriebsführungsvertrag

Zwischen der

Stadt Homberg (Ohm) vertreten durch den Magistrat, dieser wiederum vertreten durch die Bürgermeisterin und die Erste Stadträtin

- nachfolgend Eigentümerin genannt -

u n d

Der A. Schmeh GmbH & Co. KG, vertreten durch den Geschäftsführer Alexander Schmeh

- nachfolgend Auftragnehmer genannt -

1

§1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Stadt Homberg ist Eigentümerin des Freibades in 35315 Homberg (Ohm). Die Eigentümerin überträgt dem Auftragnehmer die Betriebsführung des Freibades im Auftrag und im Namen der Stadt Homberg (außer dem Kassenbereich und den Bereichen des Kiosks inklusive der Kioskeinrichtung). Das vorhandene Personal der Eigentümerin ist dem Auftragnehmer zu unterstellen und dieser ist weisungsbefugt. Zeit und Umfang werden in einer Zusatzvereinbarung geregelt. Ziel der Zusammenarbeit ist, einen reibungslosen und störungsfreien Badebetrieb für die Saison 2018 zu gewährleisten und die Organisationsstruktur und die Abläufe zu optimieren.
- (2) Die Badeaufsicht gemäß dem Regelblatt 94.05 ist als Mindeststandard einzuhalten und mit dem durch den Auftragnehmer zu erstellenden Dienstplan sicherzustellen. Das vorhandene Personal der Eigentümerin wird hier integriert. Das Regelblatt 94.05 wird dem Vertrag als Anlage beigelegt.
- (3) Die zu betreibende Freibadanlage, bestehend aus den Schwimmbecken, den Gebäuden, dem unbebauten Grund und Boden mit Liegewiese, die eingebrachten Betriebsvorrichtungen sowie das vorhandene Inventar gemäß Inventarliste sind den Parteien bekannt. Eine Inventarliste mit Fotos, die den Zustand der Anlage dokumentieren, ist von der Eigentümerin zu erstellen und beidseitig zu unterzeichnen.
- (4) Der Lageplan und die Inventarliste sind Bestandteil des Vertrages und liegen bereits vor (Vertrag 2017).

R



- (5) Die Eigentümerin übergibt eine den Vorschriften entsprechende Anlage. (DIN 19643, DIN 15288, die Merkblätter der DGfDB sowie der BGR 108 Betrieb von Bädern).

§2

Aufgaben und Pflichten der Vertragsparteien

- (1) Der Auftragnehmer stellt einen Betriebsleiter (30h/Woche) als Badmanager zur Verfügung. Die Reinigung der Sanitären Anlage, sowie eine weitere Person in Form eines Rettungsschwimmers sind Aufgabe vom Auftragnehmer.
- (2) Dieser ist berechtigt im Rahmen der vorher gemeinsam besprochenen Haushaltsansätze gemäß der beigefügten Übersicht, das Bad zu führen und alle anfallenden Aufwendungen im Namen und auf Rechnung der Eigentümerin zu beauftragen. Alle Aufwendungen werden durch den Auftragnehmer nur in Absprache mit dem Verantwortlichen der Eigentümerin getätigt.
- (3) Zu den Pflichten des Auftragnehmers gehört die Organisation des Badebetriebes und das Sicherstellen der Verkehrssicherung und der Aufsichtspflicht mit den dazugehörigen Aufgaben im Bereich Wasseraufbereitung, Betriebsaufsicht, Badeaufsicht und Wasseraufsicht und das Organisieren der sonstigen Dienstleistungen, die anfallen zum Beispiel Bauhof, Firmen, Labor, Bestellungen Chemie.
- (4) Die gemeinschaftlichen Aufgaben der Vertragsparteien umfassen das Auswintern und das Einwintern der Anlage.
- (5) Die Eigentümerin organisiert den Kassenbetrieb. Die Reinigung der Anlage mit Sanitärgebäude, der Schwimmbecken, des Beckenumgangs und der Technikräume ist Aufgabe des Auftragnehmers.
- (6) Inhalte dieses Vertrages unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.
- (7) Die Eigentümerin schließt für die Wartung der vorhandenen Chlorgasanlage und der Mess- und Regeltechnik ein Wartungsvertrag mit der hydrophil wassertechnik GmbH ab.
- (8) Die notwendige Chemie zur Reinigung und Desinfektion, sowie zur Wasseraufbereitung (außer Chlorgas) wird durch den Auftragnehmer ebenfalls geliefert und gesondert nach aktueller Preisliste abgerechnet.



§3

Instandsetzung und Instandhaltung des Vertragsgegenstandes

Die Instandsetzung und Instandhaltung wird den gesetzlichen Vorgaben entsprechend vom Betriebsleiter bis zu den in den beiliegenden Haushaltsansätzen dokumentierten Obergrenzen in Absprache mit dem Verantwortlichen der Eigentümerin durchgeführt.

3

§4

Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt am 01.01.2018 und läuft bis zum 31.12.2018.
Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (2) Die Eigentümerin ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der Auftragnehmer den Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz schriftlicher Abmahnung nicht unverzüglich nachkommt.
- (3) Sofern die Eigentümerin den ihr aus diesem Vertrag erwachsenen Pflichten nicht nachkommt, ist der Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung nach vorheriger erfolgloser schriftlicher Abmahnung berechtigt.

§5

Betriebsführungsentgelt

- (1) Die Eigentümerin garantiert eine pünktliche und korrekte Zahlung der Entgelte.
- (2) Der Auftragnehmer erhält von der Eigentümerin für die Betriebsführung des Bades ein Betriebsführungsentgelt.
- (3) Das Entgelt wird in Form einer Saisonpauschale in Höhe von 49.000,-€ zzgl. USt vergütet. Fälligkeiten:
 - a. 15.03.2018 19.000,-€ zzgl. USt
 - b. 15.06.2018 15.000,-€ zzgl. USt
 - c. 15.08.2018 15.000,-€ zzgl. USt
- (4) Die oben stehenden Beträge werden vom Auftragnehmer in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 10 Tagen von der Eigentümerin zu zahlen.



- (5) Ersatz für das vorhandene Personal der Eigentümerin, welches zum Beispiel krankheitsbedingt nicht zum Dienst eingesetzt werden kann, wird mit 35,-€/h zzgl. USt nach Aufwand nachberechnet. Die krankheitsbedingten Ausfallzeiten werden erst ab der 57. ausgefallenen Arbeitsstunde (7 Tage x 8 Stunden saldiert) in Rechnung gestellt.

§6

Änderung der Rechtsform, Veräußerung des Betriebes

- (1) Ändert sich die Rechtsform des Unternehmens des Auftragnehmers oder treten Änderungen im Handelsregister ein, so hat der Auftragnehmer dies der Eigentümerin unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Bei der Veräußerung des Betriebes des Auftragnehmers oder eines Teils davon bedarf es wegen des Übergangs dieses Betriebsführungsvertrages auf den Rechtsnachfolger einer vorherigen Vereinbarung mit dem Auftragnehmer. Einen Anspruch auf Übergang dieses Vertrages besteht nicht.

§ 7

Haftung für den Vertragsgegenstand, Versicherungen

- (1) Der Auftragnehmer haftet der Stadt gegenüber für alle von ihm oder Dritten, die sich auf und in dem Vertragsgegenstand aufhalten, schuldhaft verursachten Schäden. Leistet der Auftragnehmer Schadenersatz, so ist die Stadt verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Verursacher des Schadens an den Auftragnehmer abzutreten.
- (2) Die Eigentümerin übernimmt für den Vertragsgegenstand die gesamte Verkehrssicherungs- und Haftungspflicht, und zwar sowohl bezüglich der Gebäude als auch des Bädergrundstücks. Soweit Haftpflichtansprüche im Zusammenhang mit dem Schwimmbetrieb des Auftragnehmers entstehen, haftet der Auftragnehmer. Er hat insoweit eine ausreichende Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme in Höhe von 10.000.000,00 € nachzuweisen. Die Police der Haftpflichtversicherung ist in Kopie als Anlage beigefügt. Der Auftragnehmer muss bei der Auswahl der Mitarbeiter die erforderliche Sorgfalt walten lassen, sein danach verbleibendes Restrisiko muss durch entsprechende Versicherungen abgedeckt sein.

§8

Sonstige Vereinbarungen

- (1) Bei der Ausübung seiner gewerblichen Tätigkeit hat der Auftragnehmer einschlägige Umweltvorschriften zu beachten.
- (2) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Vertragsgegenstand in dem Zustand zurückzugeben, der einer bis zur Rückgabe fortgesetzten und ordnungsgemäßen Bewirtschaftung entspricht.
- (3) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages gelten nur bei schriftlicher Vereinbarung. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist der Vertrag vielmehr seinem Sinn gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (4) Die Öffnungszeiten werden gemäß der beigefügten Übersicht vereinbart. Die Öffnungszeiten können im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden. Eine Schließung des Freibades bei schlechten Wetterbedingungen ist während der Badesaison nicht vorgesehen. Bei Events des Kiosks kann nach Absprache mit dem Auftragnehmer von den festgelegten Öffnungszeiten abgewichen werden (maximal vier Veranstaltungen in der Badesaison). Der Auftragnehmer kann seinerseits in Absprache mit der Eigentümerin von den vereinbarten Öffnungszeiten abweichen.
- (5) Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien als Gerichtsstand Alsfeld.

Homburg, 04.07.2018

Ort, Datum
Claudia Blum Petra Wolf
Bürgermeisterin Erste Stadträtin
Stadt Homburg (Ohm)

Homburg, 04.07.2018

Ort, Datum
Alexander Schmeh
Geschäftsführer
A. Schmeh GmbH & Co. KG



Anlagen:

- Anlage 1: Regelblatt 94.05 (liegt bereits vor, siehe Vertrag 2017)
- Anlage 2: Inventarliste mit Fotos (liegt bereits vor, siehe Vertrag 2017)
- Anlage 3: Lageplan (liegt bereits vor, siehe Vertrag 2017)
- Anlage 4: Übersicht Haushaltsansätze
- Anlage 5: Übersicht Öffnungszeiten
- Anlage 6: Nachweis Haftpflichtversicherung Auftragnehmer

Anlage 4 zum Betriebsführungsvertrag für das Jahr 2018

Haushaltsansätze Freibad für das Haushaltsjahr 2018

Kostenstelle 40570000: Freibad		
Nr.	Name Aufwendungen	Betrag
6010100	Auf.für Büromat. u. Drucks. d. Verw. u. ähnl.	75,00 €
6020000	Hilfsstoffe	5.000,00 €
6030200	Praxis- und Laborbedarf, Arzneimittel	100,00 €
6051000	Strom	32.000,00 €
6055000	Treibstoffe	50,00 €
6056000	Wasser	13.500,00 €
6061000	Materialw. für Gebäude u. Außenanlagen	500,00 €
6062000	Materialaufw. für techn. Anlagen in Betriebsbauten	750,00 €
6063000	Materialauf. für Einrichtung und Ausstattung	1.000,00 €
6069000	sonstiger Aufw. für Reparatur und Instandhaltung	100,00 €
6070000	Aufw. für Berufsbekleidung, Arbeitsschutzmittel	500,00 €
6081000	Reinigungsmaterial	250,00 €
6161000	Instandh. Gebäude , Außenanl. (Bauunterhaltung)	2.500,00 €
6162000	Instandh. von techn. Anlagen in Betriebsbauten	6.000,00 €
6163000	Instandh. von Einrichtung und Ausstattung	200,00 €
6166000	Wartungskosten	8.500,00 €
6171000	Aufwendungen für Fremdensorgung	600,00 €
6175000	Wasseruntersuchungen	4.000,00 €
6179900	EDV-Verarbeitungskosten	150,00 €
6701000	Mieten, Pachetn, Erbbauzinsen (Netzn. Strom)	18.500,00 €
6730000	Gebühren	150,00 €
6772000	Aufw. für Steuerberatung & Wirtschaftsprüfung	1.000,00 €
6810000	Aufw. für Zeitungen u. Fachlit. d. Verw. u. ähnl.	70,00 €
6832000	Telefonkosten	400,00 €
6850000	Reisekosten	80,00 €
6880000	Auf. für Fort- und Weiterbildung	1.000,00 €
6909000	Beiträge für sonstige Versicherungen	1.800,00 €
6910000	Beitr. Wirtschaftsverb. & Berufsvertr., sonstige Ver.	50,00 €
7020000	Grundsteuer	145,00 €
	Summe Aufwendungen ohne Personalkosten und Abschreibung	98.970,00 €

Anlage 5 zum Betriebsführungsvertrag vom 04.07.2018

Öffnungszeiten Badesaison 2018

Geplante Öffnung des Freibads

10.05.2018

Geplante Schließung des Freibads

16.09.2018

Öffnungszeiten	außerhalb der Ferien	in den Ferien
Montag	7.00-9.00 und 12.30-19.30 Uhr	7.00-9.00 und 10.00-19.30 Uhr
Dienstag	12.30-19.30 Uhr	10.00-19.30 Uhr
Mittwoch	7.00-9.00 und 12.30-19.30 Uhr	7.00-9.00 und 10.00-19.30 Uhr
Donnerstag	12.30-19.30 Uhr	10.00-19.30 Uhr
Freitag	7.00-9.00 und 12.30-19.30 Uhr	7.00-9.00 und 10.00-19.30 Uhr
Samstag	10.00-19.30 Uhr	10.00-19.30 Uhr
Sonn-, Feier- und Brückentage	10.00-19.30 Uhr	10.00-19.30 Uhr

Ausfertigungstag: 12.12.2017

Nachtrag
Haftpflichtversicherung-Nr.
260-FKHU-010.083.366.786
 Versicherungsnehmer: A. SchmeH GmbH & Co.KG

Versicherungsvertrag:

Betriebs-Haftpflichtversicherung

Risikobeschreibung

Betreibung von Schwimmbädern, Handel mit Schwimmbadzubehör
 und Chemikalien für Schwimmbäder incl. Kundenbesuche vor Ort

Ausfertigungsgrund:

Deckungssumme

Betriebs-Haftpflichtversicherung

Vertragsstand ab: 08.12.2017 12.00 Uhr

Ablauf des Vertrags: 01.05.2022 12.00 Uhr

Versicherungsort: Kohlscheider Weg 20, 35279 Neustadt (Hessen)

Versichert ist auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der Besonderen Bedingungen / Vereinbarungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus allen seinen aus der Risikobeschreibung (Betriebsbeschreibung) ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.

Die Versicherungssummen betragen je Versicherungsfall:

Pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden 10.000.000 EUR

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache dieser Versicherungssummen.



	Mindestbeitrag	Jahresbeitrag
- Betreibung von Schwimmbädern 170.000 EUR Jahresumsatzsumme zu 18,02200 ‰	1.419,44 EUR	3.063,74 EUR
- Handel mit Schwimmbadzubehör u. Chemikalien f.Schwimmbäder 280.000 EUR Jahresumsatzsumme zu 0,26300 ‰		73,64 EUR
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Abgabe von Speisen und Getränken		
- Nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen - pauschal -		

Fortsetzung auf Seite 2

2. Seite des Nachtrags der Versicherung Nr. 260-FKHU-010.083.366.796, Ausfertigungstag: 12.12.2017

- Vermietung von Teilen des Betriebsgrundstückes an betriebsfremde Personen ohne Begrenzung des Bruttojahresmietwertes
- Bauherrenhaftpflichtversicherung für eigene Bauvorhaben ohne Begrenzung der Bausumme
- Erweiterter Strafrechtsschutz
Die Versicherungssumme für Verfahrenskosten beträgt 3.000.000 EUR
Maximierung: 2-fach

Deckungserweiterungen

Eingeschlossen sind die nachstehend aufgeführten Deckungserweiterungen:

Die genannten Höchstersatzleistungen verstehen sich je Versicherungsfall und stehen als Sublimit innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung. Unter Maximierung ist angegeben, das Wievielfache der Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres gilt. Die genannten Selbstbeteiligungen verstehen sich je Versicherungsfall.

	Mindest- beitrag	Jahres- beitrag
- Tätigkeitsschäden Höchstersatzleistung: 10.000.000 EUR Maximierung: 2-fach		
- Schäden an fremden Be- und Entladevorrichtungen Höchstersatzleistung: 10.000.000 EUR Maximierung: 2-fach		
- Belegschafts-/Besucherhabe Höchstersatzleistung: 10.000.000 EUR Maximierung: 2-fach		
- Be- und Entladeschäden Höchstersatzleistung: 10.000.000 EUR Maximierung: 2-fach		
- Abwasserschäden Höchstersatzleistung: 10.000.000 EUR Maximierung: 2-fach		
- Leitungsschäden (Erd- sowie Frei- und Oberleitungen) Höchstersatzleistung: 10.000.000 EUR Maximierung: 2-fach		
- Schlüsselschäden Höchstersatzleistung: 10.000.000 EUR Maximierung: 2-fach		

Fortsetzung auf Seite 3

3. Seite des Nachtrags der Versicherung Nr. 260-FKHU-010.083.366.786, Ausfertigungstag: 12.12.2017

- Medienverluste und Energiemehrkosten
Höchstersatzleistung: 10.000.000 EUR
Maximierung: 2-fach
- Senkungs- und Erdrutschungsschäden
Höchstersatzleistung: 10.000.000 EUR
Maximierung: 2-fach
- Auslandsschäden im Umfang der Besonderen Bedingungen
- Überschwemmungen
Höchstersatzleistung: 10.000.000 EUR
Maximierung: 2-fach
- Mietsachschäden an Räumlichkeiten, Gebäuden und/oder Räumen
Höchstersatzleistung: 10.000.000 EUR
Maximierung: 2-fach

Es gelten folgende Besondere Vereinbarungen:

Zusatzdeckung für Nutzer von Internet-Technologien

Im Rahmen der Grundversicherungssummen dieses Vertrags gelten folgende Versicherungssummen vereinbart:

- 1.000.000 EUR

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das 2-fache der genannten Versicherungssummen.



Zusatzdeckung für Ansprüche aus Benachteiligung

Im Rahmen der Grundversicherungssummen dieses Vertrages gelten folgende Versicherungssummen vereinbart:

- 1.000.000 EUR

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das 2-fache der genannten Versicherungssummen.

Umwelthaftpflicht-Versicherung

Für die Umwelthaftpflicht-Versicherung gemäß den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen steht je Versicherungsfall als separate Versicherungssumme zur Verfügung:

Pauschal für Personen- und Sachschäden 5.000.000 EUR

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Einfache dieser Versicherungssummen.

Risikobausteine gemäß den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen:

1.2.1 WHG - Anlagen

- unten einzeln aufgeführte WHG-Anlagen

Versichert

Fortsetzung auf Seite 4

4. Seite des Nachtrags der Versicherung Nr. 260-FKHU-010.063.366.766, Ausfertigungstag: 12.12.2017

1.2.2 Anlagen gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen)	Nicht versichert
1.2.3 Sonstige deklarierungspflichtige Anlagen	Nicht versichert
1.2.4 Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko	
- unten einzeln aufgeführte Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiken	Versichert
1.2.5 Anlagen gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen / Pflichtversicherung)	Nicht versichert
1.2.6 Umwelthaftpflicht-Regressdeckung	Versichert
1.2.7 Umwelthaftpflicht-Basisdeckung	Versichert

Mindest- beitrag	Jahres- beitrag
-----------------------------	----------------------------

- Im Betrieb des Versicherungsnehmers gelagerte und verwendete gewässerschädliche Stoffe, soweit es sich um Kleingebinde und Maschineninhalte handelt.
Das Gesamtfassungsvermögen für vorgenannte Stoffe/Risiken ist auf 3.000 Liter begrenzt.
Das einzelne Behältnis darf nicht größer als 250 Liter sein.
Der Versicherungsschutz erlischt, wenn die Mengengrenzungen überschritten werden.
- WHG-Anlagendeckung für Betriebsstoffe in mitversicherten Kraftfahrzeugen und Arbeitsmaschinen
- Öl- /Benzin- und Fettabscheider
Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass für die regelmäßige Wartung und Entleerung ein Vertrag mit einer Fachfirma abgeschlossen wurde.
- Umwelthaftpflicht-Regressdeckung
- Umwelthaftpflicht-Basisdeckung

6. Seite des Nachtrags der Versicherung Nr. 260-FKHU-010.683.366.786, Ausfertigungstag: 12.12.2017

- Zusatzbaustein 1 - inkl. Grundwasser
Höchstersatzleistung: 1.000.000 EUR
Maximierung: 1-fach

Mindest-
beitrag

Jahres-
beitrag

- Im Betrieb des Versicherungsnehmers gelagerte und verwendete gewässerschädliche Stoffe, soweit es sich um Kleingebinde und Maschineninhalte handelt.
Das Gesamtfassungsvermögen für vorgenannte Stoffe/Risiken ist auf 3.000 Liter begrenzt.
Das einzelne Behältnis darf nicht größer als 250 Liter sein.
Der Versicherungsschutz erlischt, wenn die Mengengrenzungen überschritten werden.
- WHG-Anlagendeckung für Betriebsstoffe in mitversicherten Kraftfahrzeugen und Arbeitsmaschinen
- Öl- /Benzin- und Fettabseider
Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass für die regelmäßige Wartung und Entleerung ein Vertrag mit einer Fachfirma abgeschlossen wurde.
- Umweltschadens-Regressdeckung
- Umweltschadens-Produktisiko
- Umweltschadens-Basisdeckung

Der Beitrag für die vorstehend als versichert ausgewiesenen Risikobausteine/Risiken ist in dem Beitrag der Betriebs-/Berufs- und Umwelthaftpflichtversicherung enthalten.

Die nachstehend genannte Höchstersatzleistung versteht sich je Versicherungsfall und steht als Sublimit innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung. Unter Maximierung ist angegeben, das Wievielfache der Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres gilt.

- Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
Höchstersatzleistung: 1.000.000 EUR
Maximierung: 1-fach

Fortsetzung auf Seite 7

8. Seite des Nachtrags der Versicherung Nr. 280-FKHU-010.063.366.786, Ausfertigungstag: 12.12.2017

3.3 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

4. Versicherungssummen/Maximierung/ Selbstbehalt

Die Versicherungssumme, die Jahreshöchstersatzleistung und der Selbstbehalt ergeben sich aus dem Versicherungsschein.

Kommt ein Selbstbehalt zum Tragen, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

Vertragsbestandteile sind:

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) - AH 0372 07.2012
- Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung - AH 1072 01.2016
- Zusatzbedingungen zur Betriebshaftpflichtversicherung für die Nutzer von Internet-Technologien - AH 2902 01.2009
- Zusatzbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Ansprüche aus Benachteiligungen - AH 9280 01.2016
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Umweltschadensversicherung (USV) - AH 0270 04.2015
- Folgende Klauseln für die Haftpflichtversicherung:
 - Klausel Gesondert in Rechnung gestellte Kosten

Jahresbeitrag

2.562,64 EUR

Darin sind berücksichtigt

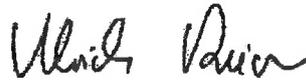
- Zahlungsbonus
- 19,00 % bzw. 409,16 EUR Versicherungsteuer

Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen.

Aachen, den 12.12.2017



Christoph Schmallenbach
Vorsitzender des Vorstands



Ulrich Rieger
Mitglied des Vorstands

Ihre persönlichen Ansprechpartner



Direktion für
Deutsche Vermögensberatung AG
Herr Wilfried Vollmerhausen
Bahnhofstr. 12
34613 Schwalmstadt
Telefon: +49 6691 1795
Telefax: +49 6691 919431

Haben Sie noch Fragen zu Ihrer Versicherung? Können wir anderweitig für Sie aktiv werden?
Wir bieten Ihnen klare Beratung in allen Vermögens- und Versicherungsfragen. Sprechen Sie
uns gerne an.



AachenMünchener - Träume brauchen Sicherheit

Mehr als fünf Millionen Kunden vertrauen der AachenMünchener. Profitieren auch Sie von unseren Stärken:

- **Erfahrung:** Mehr als 190 Jahre AachenMünchener und über 40 Jahre Deutsche Vermögensberatung
- **Starke Partner:** Die AachenMünchener als eines der größten deutschen Versicherungsunternehmen und die Deutsche Vermögensberatung sorgen für Ihre Zukunft
- **Finanzkraft auf hohem Niveau:** Die AachenMünchener lässt sich gemeinsam mit der Generali Deutschland Gruppe als einziger deutscher Erstversicherungskonzern von allen international renommierten Ratingagenturen interaktiv bewerten. Ihre Urteile bestätigen unseren Kunden, dass die AachenMünchener ihnen ein finanzstarker Partner ist. Eine Übersicht über die aktuellen Ratingeinstufungen finden Sie auf unserer Internetseite: www.amv.de/ratings
- **Qualität:** Der TÜV bescheinigt der AachenMünchener Ihre hohe Qualität in der Kundenkommunikation und bei der Schadenregulierung
- **Service:** Persönliche Allfinanzberatung und erstklassiger Versicherungsservice - hier sind Ihre Träume gut aufgehoben